



<https://publications.dainst.org>

---

# iDAI.publications

---

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

## Gunnar Seelentag Regeln für den Kosmos. Prominenzrollen und Institutionen im archaischen Kreta

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **39 • 2009**

Seite / Page **65–100**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/401/5009> • urn:nbn:de:0048-chiron-2009-39-p65-100-v5009.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Walter de Gruyter GmbH, Berlin**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

GUNNAR SEELENTAG

## Regeln für den Kosmos. Prominenzrollen und Institutionen im archaischen Kreta\*

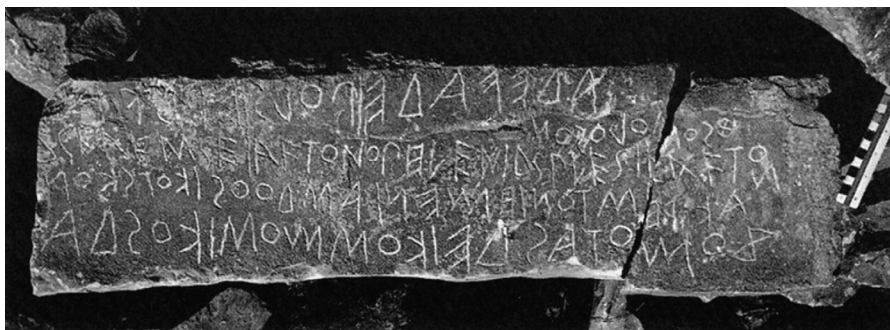
Dreros ist eine kleine Polis im Nordosten Kretas, ein Stück landeinwärts vom Golf von Mirabello und nordöstlich des heutigen Neapolis gelegen. Ausgrabungen in der Mitte der dreißiger Jahre des 20. Jh. brachten aus der hellenistischen Zisterne der Polis Inschriftenblöcke aus grauem Kalkstein zutage, die zusammen genommen die Maße von 1,74 m x 0,25 m x 0,35 m haben und einen zusammenhängenden Text ergeben. Diese Inschrift wurde im Jahre 1937 veröffentlicht. Sie gehört zu einer Gruppe von acht Inschriften, die allesamt aus dem gleichen Fundkontext stammen und anhand ihrer Buchstabenformen ohne Ausnahme in die zweite Hälfte des 7. Jh. v. Chr. datiert werden.<sup>1</sup> Alle sind in Steinblöcke gehauen, die jeweils zwischen 20 und 30 cm breit und tief, zum Teil aber über einen Meter lang sind, und behandeln sehr ähnliche Gegenstände, nämlich Verfahrensfragen und die Kompetenzen von Funktionsträgern. Und doch sind diese Inschriften in unterschiedlicher Schriftkonvention abgefasst. So unterscheiden sie sich im Schema der Laufrichtung ihrer Zeilen, und manche sind in eteokretischer Sprache oder als eteokretisch-griechische Bilingue verfasst.<sup>2</sup> Unsere Inschrift ist teilweise *bustrophedon* geschrieben, ihre erste, dritte und vierte Zeile fangen auf der rechten Seite an und laufen nach links, die zweite verläuft anders herum.

---

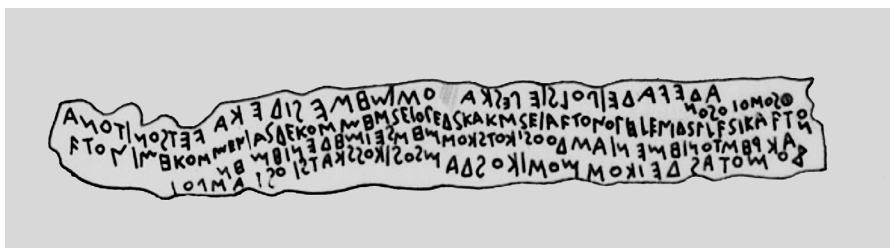
\* Für Anregungen und Diskussionen danke ich an erster Stelle Robin Osborne; darüber hinaus vor allem Paul Cartledge (Cambridge) sowie Roman Roth (nun Kapstadt), Dietrich Boschung, Karl-Joachim Hölkeskamp und Elke Stein-Hölkeskamp (Köln), Konrad Vössing und Winfried Schmitz (Bonn), Rolf Michael Schneider und Christof Schuler (München), Hans-Joachim Gehrke und Susanne Muth (Berlin) sowie ganz besonders Sabine Gey (Köln).

<sup>1</sup> Editio princeps von DEMARGNE – VAN EFFENTERRE 1937; abgebildet bei JEFFERY 1990, Taf. 59; MEIGGS – LEWIS 1988, Nr. 2 = HGIÜ I 1992, Nr. 2; KOERNER 1993, 332–338, Nr. 90; VAN EFFENTERRE – RUZÉ 1994, 306–309, Nr. 81. – Daneben wird das Gesetz ausführlicher besprochen von DEMARGNE – VAN EFFENTERRE 1937, 333–348 und dies. 1938, 194f.; GUARDUCCI 1939, 20–22; EHRENBERG 1943; WILLETTS 1955, 167–169; GAGARIN 1986, 81–86 und 2008, 45–50; HÖLKEKAMP 1999, 87–95; STAHL 2003, 201–219; EDER 2005 und PAPA-KONSTANTINOU 2008, 51–56. – Für die Datierung noch in das 7. Jh. sind die Untersuchungen von DUHOX 1982; JEFFERY 1990 und PERLMAN 2004 maßgeblich.

<sup>2</sup> Diese Inschriften wurden von DEMARGNE – VAN EFFENTERRE 1937 und 1938 veröffentlicht. Eine neuere Diskussion der Inschriften von Dreros bietet PERLMAN 2004.



Fotos der Inschriftenblöcke; nach Osborne 1996, 186



Umzeichnung; nach L.H. Jeffery

Centre for the Study of Ancient Documents, Oxford University, and the Estate of L.H. Jeffery

Dieser Befund zeigt, dass die Gesetze von Dreros nicht Teile eines systematischen Gesetzeswerkes waren, sondern Einzelregelungen aus verschiedenen Jahren. Sie wurden situativ beschlossen und veröffentlicht, und es gab noch keine etablierte Konvention über die Sprache der Regelungen.<sup>3</sup> Man geht davon aus, dass alle acht Inschriften von Dreros in die Ostmauer eines Gebäudes eingemeißelt waren, in dem ein Kult für die

<sup>3</sup> Zur Diskussion um den Grad der Systematik und Komplexität in frühen griechischen Gesetzen siehe etwa HÖLKESKAMP 1992, 1999 passim sowie 2005 und dagegen OSBORNE 1997 und GAGARIN 2008.

Trias um Apollon Pythios angesiedelt war. Jener Bau war oberhalb der Agora errichtet und mit ihr durch Stufen verbunden. Die Anfänge dieses Ensembles von Agora, Stufenanlage und monumentalem Gebäude reichen bis in das 8. Jh. zurück. Dreros ist aber nicht allein wegen dieses baulichen Befundes eine bemerkenswerte Polis; mit den Bildern der apollinischen Trias sind uns auch Statuetten mit der bis dahin vorbildlosen Höhe von etwa 80 cm erhalten.<sup>4</sup>

### *Prominenzrollen und Institutionen*

Das Gesetz von Dreros gilt als «unbestritten eines der wichtigsten Zeugnisse für die Frühgeschichte der Polis» oder wird schlichtweg «the famous law» von Dreros genannt.<sup>5</sup> Nahezu jede Studie, die sich mit dem Werden der Polis, deren Gesetzen und Institutionen und mit dem Verhältnis von Demos und Aristoi beschäftigt, zitiert dieses Gesetz. Dabei wird der Text im Wesentlichen herangezogen, um zu illustrieren, dass der Demos bereits in der zweiten Hälfte des 7. Jh. den aristokratischen Amtsinhabern gewisse Auflagen machte, beziehungsweise, dass die Aristoi Mechanismen zur Selbstregulierung ihrer Konkurrenz gefunden hatten, die sich eben nicht zuletzt darin äußerte, dass Ämter in der frühen Polis geschaffen wurden. Und doch wurde die Regelung bislang nicht als ein Zeugnis gesehen, welches in einer kretischen Polis entstanden war und somit einem Kontext entstammte, der sich im Charakter seiner materiellen Hinterlassenschaft und sozio-politischen Ordnung wesentlich von dem anderer Poleis des griechischen Kulturraums unterschied.<sup>6</sup> Zudem wurden zur Modellbildung,

---

<sup>4</sup> Die Erwähnung dieser Trias im Eid von Dreros (Syll.<sup>3</sup> 526 aus dem frühen 3. Jh; hierzu siehe PERLMAN 1995, 161–163; CHANIOTIS 1996, 195–201 sowie GEHRKE 1997, 66f.) und eine im Kontext des Gebäudes gefundene Weihinschrift für Apollon, in welcher er mit dem Beinamen Πύθιος bezeichnet ist (VAN EFFENTERRE 1946, 603f.), legen nahe, dass in dem Bau die Trias um den Apollon Pythios verehrt wurde. – Die Agora von Dreros maß 23 × 40 Meter und war durch Stufen mit dem monumentalen Bauwerk verbunden. Zum architektonischen Kontext siehe den Plan unten sowie MARINATOS 1936a; DEMARGNE – VAN EFFENTERRE 1937, 10–12; MARTIN 1951, 60 und 226; DRERUP 1969, besonders 5–7; BEYER 1976; COLDSTREAM 1977, 278–280, 315 und ders. 1984, 21; KOLB 1981, 106; KIRSTEN 1990, 54f.; SPORN 2002, 82f. und PRENT 2005, 284–289. – Eine ausführliche Beschreibung der Sphyrelaton-Statuetten, bei denen kaltgehämmerte Bronzeplatten mit Nägeln auf einem Holzkern befestigt wurden, bieten ROMANO 1980, 281–291 und BUMKE 2004, 45–54.

<sup>5</sup> HÖLKESKAMP 1999, 87; RAAFLAUB 1993, 77.

<sup>6</sup> Auf die Andersartigkeit gerade der archäologischen Befunde, der Zeugnisse für Schriftgebrauch und der inhaltlichen Spezifika kretischer Gesetze im Vergleich zu denen aus anderen Regionen des griechischen Kulturraumes weisen etwa STODDART – WHITLEY 1988; PRENT 1997; WHITLEY 1997; 1998; 2001 und 2005; MORRIS 1998 sowie CHANIOTIS 2005 hin. Andere Autoren, jüngst etwa GAGARIN 2008, 43, verzeichnen zwar die relative Vielzahl der kretischen Gesetzestexte verglichen mit allen anderen des gesamten griechischen Kulturraums, schreiben dies aber einem Zufall der Überlieferung oder einer spezifisch kretischen Gepflogenheit zu, Gesetze eher in Stein geschrieben zu haben als andere Poleis, welche sich vergänglicher Materialien bedient hätten.

um das Gesetz von Dreros zu verstehen und zu deuten, immer wieder anachronistische Vorstellungen bemüht, die der politischen Organisation einer kretischen Polis im 7. Jh. nicht gerecht werden.<sup>7</sup> So dürfen wir von einer ‚Verfassung‘ – wie in der Formulierung «Law on the Constitution» oder dem drerischen «Verfassungsgesetz»<sup>8</sup> – nur mit größter Vorsicht sprechen. Denn hiermit werden Interpretationsmuster rückprojiziert, die auf den differenzierten Institutionen der klassischen Poleis Griechenlands basieren. Und doch erwähnt das Gesetz von Dreros klar benannte Institutionen, die zueinander in einem gewissen Verhältnis stehen; und dieses Verhältnis ist offenkundig derart etabliert, dass es in der Regelung vorausgesetzt wird. Zudem tauchen die in diesen frühesten Inschriften erwähnten Institutionen auch in späteren Zeugnissen immer wieder auf. Sie bildeten gewissermaßen den Grundbestand für weitere Entwicklungen.

Es ist ein grundsätzliches methodisches Problem, die Organisation einer Polis des 7. Jh. vor dem heuristischen Hintergrund der später ausgeprägten Verfassungen des 5. Jh. zu sehen. So soll im Folgenden eher versucht werden, die im Gesetz von Dreros aufscheinenden Verhältnisse zum einen im Kontext der anderen drerischen Texte, zum anderen vor dem Hintergrund frühstaatlicher Szenarien in den Epen Homers und Hesiods zu verstehen.<sup>9</sup> Tatsächlich müssen keineswegs alle Manifestationen des Politischen, die uns in den drerischen Inschriften des 7. Jh. begegnen, Teile eines in sich logisch konsequenten Ineinandergreifens von Institutionen gewesen sein. Dieser Beitrag soll das sozio-politische Szenario rekonstruieren, in dem das Gesetz von Dreros entstand. Hierbei wird deutlich werden, dass diese Regelung einen historischen Zustand reflektiert, in welchem die frühesten Ämter ausgebildet und die Kompetenzen der Amtsträger definiert wurden, in dem es aber noch keine klare Trennung zwischen sozial gewachsenen und durch Institutionen generierten Prominenzrollen gab.<sup>10</sup> In der

---

<sup>7</sup> Die folgenden methodischen Überlegungen sind wesentlich jenen von DREHER 2006 zur spartanischen Verfassung geschuldet. In eine ähnliche Richtung gehen RAAFLAUB 1993; MEIER 1998; THOMMEN 2003 und WELWEI 2004 bei ihren Betrachtungen der Institutionen Spartas. – Hier wird bewusst auf den von DREHER gebrauchten Ausdruck einer ‚primitiven‘ Verfassung verzichtet. Der Begriff suggeriert in zu starkem Maße etwas Evolutionistisches; als existiere ein bestimmter Entwicklungsgang sozio-politischer Organisation griechischer Stadtstaaten, der von einer, wie auch immer gearteten Logik bestimmt sei.

<sup>8</sup> MEIGGS – LEWIS 1988, 2; HGIÜ I 1992, Nr. 2. – Siehe etwa auch EHRENBURG 1943, 14: «An early source of polis-constitution».

<sup>9</sup> In der Frage, wann die Epen verschriftlicht wurden, neige ich einer Datierung der Ilias um das Jahr 700 v. Chr., der Odyssee und der hesiodeischen Epen in die erste Hälfte des 7. Jh. zu.

<sup>10</sup> Das von mir verwendete Konzept der ‚Prominenzrollen‘ ist maßgeblich konzeptionell begründet worden von NIKLAS LUHMANN; siehe etwa LUHMANN 1972, I 169–171 zu diesem Konzept in vormodernen Gesellschaften: «Die Prominenzrollen müssen durchgehende Prominenz gewähren. Wer politisch herrscht, muß auch reich sein, muß auch als wissend gelten, muß mit den Besten des Landes verwandt sein, das sichtbar beste Haus bewohnen und den größten Haushalt haben, muß militärisch führen usw., kurz: in allen oder fast allen Hinsichten hervorragen. Die Gesellschaft trägt, mit anderen Worten, noch keine Mehrheit von Statushierarchien, und wo sich diskrepante Statusordnungen herausbilden, [...] ist ein instabiler Zustand gegeben, der zum Ausgangspunkt für abstraktere Formen der Integration des Gesellschaftssystems werden kann.»

früharchaischen Gesellschaft konnten Prominenzrollen durch Taten auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern begründet werden. Es war ganz maßgeblich die Akzeptanz der Mitbürger, die über den Status eines Mannes als Aristos entschied. Es gab eben keinen klar begrenzten Katalog von Aristiekriterien, die zudem untereinander eindeutig hierarchisiert gewesen wären. In welchem Maß Eigenschaften wie Reichtum und gute Herkunft, kriegerische Tüchtigkeit und Redegabe in der Öffentlichkeit notwendige und hinreichende Kriterien für den Status eines Aristos waren, hing einzig von der Bereitschaft der Umwelt ab, dem Träger dieser Eigenschaften eine prominente Rolle in der Gemeinschaft zuzuerkennen. Die Definition, was ein kretischer Aristos denn nun war, kann also allein aus der Beschreibung von Prominenzrollen hervorgehen.<sup>11</sup> Betrachten wir nun den Text selbst:

⟨ ← θιός ολοιον ⟩

← ἄδ' ἔφαδε | πόλι | ἐπει κα κοσμήσει | δέκα φειτιον | τὸν ἄ-

→ φτὸν | μὴ κόσμεν | αἱ δὲ κοσμησίε, | ὁ[π]ε δικασίε, | ἄφτὸν ὀπῆλεν | διπλεῖ | καφτὸν

← ἄκρηστον | ἦμεν, | ἄς δύοι, | κῶτι κοσμησίε, | μηδὲν | ἦμην.

← Χ ὁμόται δὲ | κόσμος | κοῖ δάμοι | κοῖ ἴκατι | οἱ τὰς πόλ[ιο]ς.

Gott möge gnädig sein (?).

So hat entschieden die Polis (= Versammlung): Wenn einer Kosmos (= Oberbeamter) gewesen ist, soll für zehn Jahre derselbe nicht (wieder) Kosmos sein. Wenn er (doch) als Kosmos amtiert: gleich, was er geurteilt hat, soll er (an Strafe) schulden ein Doppeltes, und er soll (für das Amt) unbrauchbar sein, solange er lebt, und was er als Kosmos verfügt hat, soll nichtig sein.

*vacat* Eidesleister sollen sein der Kosmos und die Damioi (= Finanzbehörde?) und die Zwanzig (= der Rat?) der Stadt. *vacat*<sup>12</sup>

Die Inschrift stellt uns fünf Protagonisten vor: den Gott, die Polis, den Kosmos sowie die Damioi und die ‚Zwanzig der Polis‘. Über die unter den Eidschwörern genannten

---

Siehe auch LUHMANN 1978, 156f. und dens. 1973, 89: «Auch die Rechte und Pflichten des Herrschers waren diesem allgemeinen Formzwang unterworfen und anders nicht vorstellbar. Dieses Denken setzte im Grunde jedoch eine Sozialordnung voraus, in der politische Rollen nicht eigens ausdifferenziert waren, sondern in eins mit religiösen, wirtschaftlichen, familiären, erzieherischen, kriegerischen, rechtsprechenden, kulturellen Prominenzrollen erfüllt wurden.»

<sup>11</sup> Zu einer solchen Definition der homerischen und archaischen Aristoi siehe ganz maßgeblich STEIN-HÖLKEKAMP 1989, 7–13, 54–138; MEIER 1998, 18–44 mit Bezug auf Sparta und DUPLOUY 2006, besonders 11–35 und 289–292, jeweils mit weiterer Literatur.

<sup>12</sup> Der griechische Text ist KOERNER 1993, 333 und MEIGGS – LEWIS 1992, 2 entnommen, die Übersetzung stammt aus HGIÜ I 1992, Nr. 2. – Es ist unklar, warum VAN EFFENTERRE – RUZÉ 1994, 307 sich in der zweiten Zeile für κοσμησίε (Optativ Aorist) anstelle des auf dem Stein deutlich zu lesenden κοσμήσει (Konjunktiv Aorist) entschieden haben. – Die physischen Eigenschaften des Steins, die Binnengliederung des Textes und die sich hieraus ergebenden Schlussfolgerungen zur beabsichtigten Lesbarkeit dieser Texte sind von PERLMAN 2002 und GAGARIN 2008, 46–49 diskutiert.

Damioi lässt sich wenig sagen. Klar ist, dass es sich bei ihnen um ein kollegial besetztes Amt handelte; doch es bleibt ungewiss, wie viele Damioi es in der Polis gab, und welche Aufgabe sie hatten. Die *communis opinio* der Forschung sieht in ihnen ein Gremium, welches mit den wirtschaftlichen Fragen von Dreros betraut war.<sup>13</sup> Über die ‚Zwanzig der Polis‘ herrscht in der Forschung die Ansicht vor, sie seien der Rat von Dreros gewesen.<sup>14</sup> Angesichts der geringen Größe dieser Polis mag dies plausibel erscheinen. Jedenfalls handelt es sich bei ihnen um ein kollegiales Gremium und zwar ein eindeutig bemessenes. Es wird also klare Regeln zu seiner Zusammensetzung gegeben haben. Angesichts der festgelegten Zahl der Mitglieder werden diese eher Vertreter von Unterabteilungen der Bürgerschaft als Vertreter einzelner Familien gewesen sein.<sup>15</sup> Darüber hinaus ist wichtig festzuhalten, dass es neben den in dieser Inschrift genannten noch weitere Funktionsträger und Institutionen in Dreros gab. Das zeigen die anderen drerischen Inschriften aus dem 7. Jh. Sie nennen etwa einen gewissen Agrestas und die Thysten.<sup>16</sup> Sofern wir nicht eine wesentliche Zunahme der Ämter und damit der Institutionenkomplexität in Dreros innerhalb nur weniger Jahre annehmen wollen, müssen wir davon ausgehen, dass jene Institutionen, die in unserer Inschrift als Eidschwörer genannt sind, bewusst dort aufgenommen wurden, während andere bewusst ausgelassen wurden. Unsere Inschrift nennt also nur die Funktionsträger, die mit der Bestimmung, der Amtsführung oder der Sanktionierung des Kosmos etwas zu tun hatten.

<sup>13</sup> Siehe etwa DEMARGNE – VAN EFFENTERRE 1937, 346f. und EHRENBURG 1943, 33–35 mit Verweis auf dens. 1933, *Hermes* 68, 293–295, der auf Parallelen zum spartanischen τὸ δαμόσιον hinweist, welches die Unterstützung des königlichen Oikos durch den Demos bezeichne. Siehe auch KOERNER 1993, 337; GEHRKE 1993, 53f. und HÖLKEKAMP 1999, 91 mit weiteren Hinweisen. Vgl. eine Inschrift aus Tiryns, die ebenfalls noch in das 7. Jh. datiert wird und die erwähnt, dass ein Funktionsträger τὰ δαμόσια verwalte; hierzu siehe KOERNER 1985; dens. 1993, 88, Nr. 31 und HÖLKEKAMP 1999, 259. – Der zur Beschreibung der Aufgaben der Damioi bisweilen verwendete Begriff ‚Finanzverwaltung‘ ist unglücklich gewählt für eine Zeit, die den monetären Verkehr noch nicht kannte. – In Hom. Od. 8.258–60 werden für Scheria neun Schiedsrichter erwähnt, αἰσυμνήται κριτοί, die δήμιοι genannt werden. Ihre Aufgabe ist es, Raum für die Wettkämpfe zu schaffen und den Agon zu überwachen.

<sup>14</sup> Siehe etwa EHRENBURG 1943, 17; KOERNER 1987, 454; MEIGGS – LEWIS 1988, 3; HÖLKEKAMP 1992, 95; GEHRKE 1993, 53f.; KOERNER 1993, 337f.; WELWEI 1998, 64 und HÖLKEKAMP 1999, 91 jeweils auch mit Diskussion anderer Deutungen. WILLETTS 1955, 167–169 geht fälschlicherweise davon aus, dass alle Teile der Bürgerschaft – Volk, Amtsträger und Rat – das Gesetz hätten beschwören müssen; so deutet er die ‚Zwanzig der Polis‘ als Vertreter des Volkes und die Damioi als Vertreter des Rates, welche einander gegenüber gestanden hätten.

<sup>15</sup> Wie die Mitglieder der Damioi oder der ‚Zwanzig‘ in diese Gremien aufgenommen wurden, etwa durch Wahl oder Kooptation, entzieht sich freilich unserer Kenntnis. – Zur Entwicklung und Institutionalisierung von Adelsräten siehe etwa STEIN-HÖLKEKAMP 1989, 101–103 und WELWEI 1992, 63–65. – Darüber hinaus ist an diesem Gremium bemerkenswert, dass in seiner Bezeichnung, wie auch in der einleitenden Formel des Gesetzes, die Polis als eigenständige Größe auftritt.

<sup>16</sup> Siehe KOERNER 1993, Nr. 91 (ἀγρέτας) und 93 (θύστα = Opferer [?] beziehungsweise ἰθύνται = Entscheider [?]).

Es ist deutlich, dass der Kosmos im Dreros des 7. Jh. keine lebenslange Funktion war.<sup>17</sup> Die Regelung setzt ein Ende der Amtsdauer und einen Wechsel der Funktions-träger voraus. Wie lange die Amtsdauer war, bleibt unklar. Die Einheit ihrer Berechnung war aber das Jahr, und so wird denn auch gemeinhin angenommen, dass die Amtsdauer ein Jahr betrug. Die Bezeichnung des Amtes selbst ist unspezifisch, sie sagt nichts über konkrete Aufgaben aus, allein über die soziale Funktion des Kosmos: Er sollte für Ordnung in der Polis sorgen. Offenbar war es seine Aufgabe, Entscheidungen zu fällen, und sehr wahrscheinlich tat er dies auf ganz verschiedenen Gebieten. Schließlich hält die Inschrift fest  $\acute{\omicron}[\pi]\epsilon \delta\iota\kappa\alpha\chi\sigma\acute{\iota}\epsilon$  – «was auch immer er geurteilt habe».<sup>18</sup> Die Summe seiner Aufgaben wird allein durch das Verb  $\kappa\omicron\sigma\mu\epsilon\acute{\iota}\nu$  beschrieben.

Eine wichtige Frage, die sich aus dem Dokument ergibt, ist, ob der Kosmos von Dreros eine einstellige Magistratur war, oder ob mit diesem Begriff ein Kollegium bezeichnet ist. Die *communis opinio* der Forschung spricht sich ganz klar für die zweite Annahme aus. Diese Vermutung basiert allerdings im Wesentlichen auf Zeugnissen des 4. Jh. Aristoteles berichtet nämlich in seiner *Politik*, dass die kretischen Poleis jeweils zehn Kosmoi hätten.<sup>19</sup> Schon die Pauschalität dieser Aussage, die von der politischen Gleichförmigkeit aller kretischen Gemeinwesen ausgeht, macht stutzig. Doch auch wenn dies der Fall gewesen sein sollte, ist damit nicht gesagt, dass Dreros um 630 ein Kollegium von Kosmoi hatte, gar zehn an der Zahl.<sup>20</sup> Tatsächlich berichten zahl-

<sup>17</sup> Zum Amt des Kosmos siehe etwa WILLETTS 1955, 105–108 et passim; dens. 1965, 58–62, 65–74, 77 et passim; LINK 1994, besonders 97–112; dens. 2003 sowie PAPA-KONSTANTINOU 2002, 146–150.

<sup>18</sup> Welche Entscheidungen der Kosmos auf anderen Gebieten zu treffen hatte, die bei seinem unerlaubten Handeln ebenfalls als ungültig zu erklären waren, können wir der Quelle nicht entnehmen. Tatsächlich hatte er, wie in späteren Quellen deutlich wird, ganz wesentlich mit Rechtssprechung – im unspezifischen Sinn – zu tun; siehe etwa das Gesetz von Gortyn, col. 8.55. Noch zur Zeit des Aristoteles war dies seine Haupttätigkeit: Arist. pol. 1272b 7–9. Dass der Kosmos auch im Krieg den Oberbefehl über das Aufgebot der Polis hatte, berichtet Arist. pol. 1272a 9f.

<sup>19</sup> Arist. pol. 1272a 8 und Ephor. FGrHist 70 F 149.22 (= Strab. 10.4.22). – Siehe etwa EHRENBURG 1943, 17; WILLETTS 1955, 106–108 und HÖLKEKAMP 1999, 91. – GEHRKE 1997, 57 etwa schreibt: «Das Gremium der Kosmen (nach Aristoteles aus zehn Personen bestehend) hatte einen *«Vormann»* oder Sprecher [...], später Protokosmos,» und die Kosmoi «waren nach Kompetenzen voneinander unterschieden, so ist z. B. ein *xenios kosmos* belegt.» Der Nachweis für die Kollegialität des Amtes stammt hier also aus dem 4. Jh., und die Aufgabendifferenzierung wird allein mit Inschriften aus Gortyn aus dem 5. Jh. belegt; ICret IV 14; 30; 72 XI 16f.; 78.1.4; 79.1.15. – Siehe dagegen aber GAGARIN 1986, 82–84, der betont, der Kosmos sei wohl eine einstellige Magistratur gewesen.

<sup>20</sup> Es gibt spätere inschriftliche Hinweise auf ein Kosmos-Kollegium, etwa im Großen Gesetz von Gortyn col. V 5f.; hierzu siehe KOERNER 1993, 495–506, Nr. 169. – Die fortschreitende Ausdifferenzierung der politischen Ordnung und die Zunahme der Menge und Komplexität der zu fallenden Entscheidungen waren wohl wesentliche Gründe für das Entstehen von Ämterkollegien. Darüber hinaus generierte wohl gerade auch die Bekleidung von Ämtern an sich Prominenzrollen, die über den unten ausgeführten praktischen Nutzen eines solchen Amtes hinaus attraktiv waren. So zeigt eine Inschrift aus Gortyn, dass neben das bereits im 6. Jh. verfügte Iterationsverbot für den Kosmos im 5. Jh. zusätzlich ein Rotationsgebot trat: Fortan wurden die



reiche archaische Inschriften Kretas aus verschiedenen Poleis vom Kosmos. Doch dies geschieht stets entweder in der hier gebotenen Form eines Substantivs oder einer Partizipialkonstruktion im Singular, etwa *κοσμίοντος* – ‚des als Kosmos Handelnden‘. Erst in hellenistischer Zeit sind Pluralformen wie *κόσμοι* inschriftlich nachgewiesen.<sup>21</sup> Der Gebrauch eines Substantivs im Singular für eine tatsächliche Mehrzahl von Personen, also der Gebrauch von ‚Kosmos‘ im kollektiven Sinn, wäre denn auch außergewöhnlich. Denn nicht allein bezeichnen alle anderen Institutionen von Dreros entweder evident ein Kollektiv (die Polis), oder sind klar als Pluralitäten kenntlich (die ‚Zwanzig der Polis‘ und die *Damioi*). Es gibt auch kein anderes zeitgenössisches Zeugnis eines solchen Wortgebrauchs für irgendein Amt.<sup>22</sup> Darüber hinaus sollten wir wohl die personalen Kapazitäten einer so kleinen Polis wie Dreros nicht überschätzen. Allzu viele Männer dürften die soziale Autorität nicht gehabt haben, in Streitfragen einen Schiedsspruch abzugeben, der von allen Beteiligten akzeptiert würde. Es gibt also weder ein textimmanentes noch ein paralleles Zeugnis, für Dreros im 7. Jh. zwingend ein Kollegium von *Kosmoi* anzunehmen.

### *Die Regeln für den Kosmos*

In der Forschung ist etabliert, dass es bei dem Iterationsverbot für den Kosmos nicht darum ging, die Amtsausübung zu befristen, um die Beamten nach ihrer Amtszeit zur Rechenschaft ziehen zu können. Zu diesem Zweck hätte das einfache Iterationsverbot gereicht, die Sperrfrist von zehn Jahren hätte in diesem Szenario keinen Sinn.<sup>23</sup> Zumindest machte die lange Sperrfrist es einer recht großen Anzahl von Personen mög-

---

Amtsträger eines Jahres nicht aus dem Kreis aller prinzipiell dafür infrage kommenden Bürger bestimmt, sondern allein aus Mitgliedern jener *Phyle* (*σταυρός*), welche aufgrund des Rotationsgebotes in dem fraglichen Jahr die *Kosmoi* stellen durfte. Siehe ICret IV 14g-p und IV 72 IV<sub>23</sub>-VI<sub>2</sub>; KOERNER 1993, 369ff., Nr. 121 und 495–506, Nr. 169 und dazu LINK 2003.

<sup>21</sup> Siehe etwa KOERNER 1993, 350, Nr. 95 (Lyttos, um 500) und 384–391, Nr. 128, col. 4 (Gortyn, Anfang 5. Jh.).

<sup>22</sup> Im Verbot der Amtssiteration aus Gortyn aus dem 6. Jh. ist die Rede von einem *κόσμος ὁ ἐπιστάς*, der entweder der Vorsitzende dieses Kollegiums, der für die genannte Aktion im Kollegium zuständige *Kosmos* oder aber eben schlichtweg auch nur der alleinige Amtsinhaber sein könnte, der mit dieser Aufgabe betraut war. GUARDUCCI 1969, 70; WILLETTS 1955, 105 und KOERNER 1993, 369–371, Nr. 121 gehen von dem für die Aufgabe zuständigen *Kosmos* innerhalb eines Kollegiums aus. In der gleichen Inschrift habe man auch den dort erwähnten *τίτας* eigentlich als Kollegium der *τίται* zu verstehen. Weshalb das aber nicht für die dort ebenfalls im Singular genannten *γνώμον* und *κσενίος* (*κόσμος*) entsprechend zu gelten habe, führen die Autoren nicht aus.

<sup>23</sup> LINK 1994, 106f. mit Anm. 43f. diskutiert eine mögliche Immunität im Amt. Des Weiteren wurde die Regelung etwa auch als Bemühung gesehen, eine Tyrannis oder den Missbrauch der Schiedsrichtertätigkeit über zu lange Zeit zu verhindern; siehe DEMARGNE – VAN EFFENTERRE 1937, 342f.; WILLETTS 1955, 106f.; VAN EFFENTERRE – RUZÉ 1994, 306–309, Nr. 81f. und GAGARIN 1986, 81–86. – KOERNER 1987, besonders 451–455 stellt das Iterationsverbot von Dreros in den Kontext anderer Beamtenvergehen und deren Bestrafung.

lich, das Amt des Kosmos einmal zu bekleiden. In einer so kleinen Polis wie Dreros mochte dies ein Gutteil der dafür überhaupt infrage kommenden Personen sein. Wenn die Amtsdauer des Kosmos solcherart beschränkt wurde, deutet dies darauf hin, dass Kosmos zu sein eine attraktive Funktion war. Tatsächlich zeigt das Gesetz von Dreros, dass mit den Entscheidungen des Kosmos Einnahmen verbunden waren; jene nämlich, welche er im Falle eines Vergehens in doppelter Höhe zurückerstatten sollte. Wir wissen allerdings nicht, ob die Urteile des Kosmos etwa Bußen mit sich brachten, welche die unterlegene Partei eines Rechtsstreits an die Polis oder an den Gott entrichten musste. Für ein solches Verfahren hätten wir zumindest keinen anderen zeitnahen Beleg.<sup>24</sup> Womöglich sehen wir hier vielmehr die historische Spiegelung jenes von Homer und Hesiod überlieferten Szenarios vor uns, in dessen Verlauf γέροντες beziehungsweise βασιλείς für ihre Schiedssprüche mit Geschenken belohnt werden, und zwar von beiden in den Streit involvierten Parteien. Diese Interpretation ist anhand der wohlbekannteren Darstellung der vom Dichter als ideal geschilderten Polis im Frieden auf dem Schild des Achilles in der Ilias modelliert.<sup>25</sup> Die Szene setzt voraus, dass sich zwei Parteien bereits darauf geeinigt hatten, ihren Streit in einem Schiedsgerichtsverfahren schlichten zu lassen. Nun sprechen in einem durch Herolde geregelten Verfahren die γέροντες abwechselnd und machen Vorschläge, um den Konflikt zu lösen.

In diesem Verfahren geht es nicht um die klare Zuweisung von Schuld und Unschuld, sondern darum, dass ein Kompromiss nicht allein die beiden Streitenden selbst zufrieden stellt, sondern auch deren jeweilige Unterstützer, die dem Verfahren als Publikum beiwohnen und sich durch lautstarke Äußerungen in dieses auch einmischen. Das Ziel des Schiedsgerichtes ist es also, wieder Ordnung unter den Bewohnern der Polis herzustellen und weitere Konflikte zu vermeiden. Das Epos betont, dass derjenige der γέροντες von beiden Parteien entlohnt würde, «der die Dike am geradesten spräche», der also den von allen Beteiligten am ehesten zu akzeptierenden Kompromiss fände. Es ist bemerkenswert, dass sowohl die Tätigkeit dieser Schiedsrichter als auch das in unserer Inschrift beschriebene Handeln des Kosmos mit δικάζειν wiedergegeben ist.<sup>26</sup> Womöglich war es – analog zum homerischen Szenario – die Aufgabe

---

<sup>24</sup> Gleichwohl müssen wir fragen, an wen das vom Kosmos zu entrichtende Duplum gehen sollte. Die Inschrift setzt die Kenntnisse um diesen Vorgang jedenfalls voraus, diese Frage war also in anderen Satzungen geregelt, ob nun verschriftlicht oder mündlich tradiert. Die Invokation des Gottes und das Einmeißeln der Inschrift in die Ostwand des monumentalen Gebäudes mit dem dort angesiedelten Kult mögen nahe legen, dass es der Gott, also der von der Polis unterhaltene Kultbetrieb, gewesen sein könnte, welcher diese Buße empfing.

<sup>25</sup> Hom. Il. 18, 497–508. – Zur Vereinbarkeit der in den homerischen und hesiodeischen Epen geschilderten Szenarien siehe etwa WALTER 1993, besonders 46–51. – Dazu, dass die βασιλείς mit Geschenken belohnt werden, siehe etwa Hom. Il. 9.149–51; 17.250; 24.262; Od. 7.150; 13.13f.; 19.196–8.

<sup>26</sup> Hierzu siehe etwa HÖLKEKAMP 1997, besonders 10f. und dens. 2002, besonders 315–318; vgl. aber auch THÜR 2007 mit weiteren Zeugnissen.

des Kosmos, als Schiedsrichter Urteilssprüche zu fällen, was mit einem entsprechenden Honorar verbunden war.<sup>27</sup> So mochte also die materielle Zuwendung, die ein Kosmos für das Entschärfen von Konflikten empfing, zur Attraktivität des Amtes beitragen. Dies konnte einen Kosmos veranlassen, auch über seine eigentlich begrenzte Amtszeit hinaus zu urteilen. Zudem mochte eine Schiedstätigkeit, die von immer wieder denselben Männern ausgeübt wurde, in einer kleinen Polis wie Dreros recht schnell soziale Abhängigkeiten begründet haben, die von weniger einflussreichen Aristoi ungern gesehen wurden.<sup>28</sup> Jene sahen sich womöglich nicht allein um den materiellen Gewinn, sondern auch um ihre Anerkennung in der Polis betrogen und forderten deswegen ein Iterationsverbot.

Alle bisherigen Abhandlungen zu dieser Inschrift gehen davon aus, dass die Regelung ein Szenario beschreibt, nach welchem ein gewesener Kosmos vor Ablauf der zehnjährigen Iterationsfrist abermals das Amt des Kosmos bekleidet.<sup>29</sup> Der grie-

---

<sup>27</sup> Sowohl die Vorstellung, der drerische Kosmos sei ein einzelner Amtsträger gewesen, als auch die Annahme, beim Kosmos habe es sich um ein Kollegium gehandelt, lassen sich mit dem in der Ilias geschilderten Szenario vereinbaren. Zwar betont das Epos, dass die γέροντες als Versammlung aufgetreten seien; die Streitenden hätten aber eben nicht den Rat des gesamten Gremiums gesucht, sondern ihren Zwist ἐπὶ ἴστορι beenden wollen. Zudem einigte sich das Gremium nicht auf einen gemeinsamen Urteilsspruch, sondern einer der Greise setzte sich durch. Auch Hom. Il. 23.486 berichtet, dass ein Streit, hier zwischen Ajax und dem Kreter Idomeneus, vor einen einzelnen ἴστορ getragen werden konnte. Hier handelt es sich um Agamemnon, der aufgrund seiner Stellung geeignet schien, den Disput dieser beiden βασιλεῖς zu schlichten. Die in den Epen präsentierten Szenarien lassen also keinen endgültigen Schluss zu, ob Schlichtungsverfahren vor einer Gruppe von miteinander oder gegeneinander Entscheidenden oder auch nur vor einem Einzelnen ausgetragen wurden. Zu diesen beiden viel behandelten Szenen siehe den Überblick bei GAGARIN 2005 und 2008, 13–18 mit weiterer Literatur. – Das erfolgreiche Schlichten von Streit gehörte zu den wesentlichen Prominenzrollen eines Aristos und resultierte für diesen in hohem sozialen Ansehen. Dies belegen etwa Hom. Il. 16.541 f. (über Sarpedon); Od. 12.439 f. (über einen nicht näher bezeichneten ἀνὴρ); Hes. Theog. 84–92 (über die βασιλεῖς) und Hdt. 1.96–100 (über Deiokes).

<sup>28</sup> Zur Ausdifferenzierung einer Aristokratie in nachhomerischer Zeit siehe etwa STARR 1986; STEIN-HÖLKESKAMP 1989, 57–138 und DUPLOUY 2006. Zu Faktionenstreit in der frühen Polis siehe etwa VAN WEES 2000; PAPA-KONSTANTINOY 2002 und 2004 mit weiteren Hinweisen.

<sup>29</sup> Die auch von STAHL 2003, 204 verwendete Übersetzung von EHRENBURG 1969 lautet an dieser Stelle: «Wenn er aber doch wieder Kosmos wird ...»; ähnlich KOERNER 1993, 333: «Wenn er aber (wieder) Kosmos wird ...»; VAN EFFENTERRE – RUZÉ 1994, 306 übersetzen: «s'il venait à être cosme ...»; EHRENBURG 1943, 14: «Should he be kosmos again ...»; FORNARA 1977, 13: «If he should become Kosmos ...»; CRAWFORD – WHITEHEAD 1983, 88: «if he be *kosmos* ...»; RHODES 1986, 35: «If he is *kosmos* again ...»; GAGARIN 2008, 48: «but if he does become *kosmos*». – Allein MEIGGS – LEWIS 1988, 2 übertragen diese Worte mit: «If he does act as *kosmos* ...»; es gibt aber keinen Hinweis in dem dortigen Kommentar, dass diese Übersetzung implizieren solle, dass in dem Gesetz nicht eine zweite Amtszeit beschrieben sei. OSBORNE 1996, 186 hält fest, der Text der Inschrift bestimme, «[that he] cannot hold the office again for ten years, and that if he makes any judgements they are to be invalid and he is to be fined and deprived of civic rights.» Diese Formulierung scheint anzudeuten, dass OSBORNE nicht unbedingt eine zweite Amtszeit in der Regel angesprochen sieht, sondern eben allein ein Urteilen nach Ab-

chische Text lässt aber auch eine andere Deutung zu, die uns mit einem ganz anderen sozio-politischen Hintergrundscenario konfrontiert. Zur Beschreibung der Tätigkeit des Kosmos verwendet die Inschrift allein Formen des Verbs κοσμεῖν. Es sei nun vorgeschlagen, in der dritten Zeile der Inschrift die Worte αἱ δὲ κοσμησίαι nicht im gängigen Sinn zu übersetzen als «wenn er doch als Kosmos amtiert», sondern vielmehr als «wenn er doch wie ein Kosmos urteilt». Anders als die traditionelle Deutung des Gesetzes von Dreros baut meine Interpretation nicht darauf auf, dass ein gewesener Kosmos es abermals vermag, zum Kosmos gemacht zu werden. Ganz im Gegenteil, meine Deutung betont, dass ein gewesener Kosmos, ohne dass er selbst dieses Amt noch bekleidete, weiterhin Aufgaben übernahm, deren Erledigung eigentlich den neu gewählten Amtsinhabern zukam. Dahinter steht, dass es in der frühen Polis Männer gab, die einflussreicher waren als andere, womit Prominenzrollen einhergingen. So schildern die Epen frühstaatliche Entscheidungsverfahren, in denen Beratung und Entschluss einer Gruppe angesehenen Männer übertragen waren, die nicht allein vor der Öffentlichkeit, sondern auch durch deren Druck handelten. In den homerischen Poleis gibt es zwar einen Ober-Basileus (βασιλεύτατος), dazu gibt es aber auch eine nicht weiter bezifferte, sondern potentiell fluktuierende Anzahl von Basileis. Auch dem homerischen Rat gehören alle reichen Familienoberhäupter an. Die Zahl der Prominenzrollen in einer in den Epen geschilderten Polis schwankt also.<sup>30</sup> In den historischen Poleis des 7. Jh. entstanden nun aber Gremien mit einer klar festgelegten Anzahl von Mitgliedern. Die «Zwanzig der Polis» unserer Inschrift legen davon Zeugnis ab, wie auch die zwei Könige und dreißig Geronten Spartas.<sup>31</sup> Ein Iterationsverbot war also eine massive Störung der gewachsenen Kräfteverhältnisse in der Polis. Schließlich bewirkte eine solche Regel, dass sich die tatsächliche Leistung eines Mannes in der Gemeinschaft und die daraus ableitbare und einforderbare Achtung seiner Person eben nicht längerfristig in einer der wesentlichen Prominenzrollen der Polis ausdrücken konnte,

---

lauf der regulären Amtszeit. – Meine folgenden Ausführungen in diese Richtung erhielten denn auch durch die Diskussion mit ROBIN OSBORNE wesentliche Impulse.

<sup>30</sup> Die Definition dieser Prominenzrollen und ihre Integration in die Strukturen der Polis ist in den von den homerischen Epen geschilderten Szenarien ein Problem; dazu siehe STEIN-HÖLKEKAMP 1989, 34–38 sowie ULF 1990, besonders 70–83 und 85–117. Ähnliches gilt auch noch für das Gemeinwesen in Hesiods Werke und Tage. Dort ist keine Rede von einer irgendwie klar bezifferten Anzahl von Amtsträgern; allein βασιλεῖς sind erwähnt, und somit Prominenzrollen, deren Zahl eben noch nicht klar festgelegt war, sondern nach Einfluss und Ansehen einzelner Mitglieder der Gemeinschaft fluktuerte. – HILDEBRANDT 2007, besonders 183–230, konfrontiert den literarischen mit dem archäologischen Befund.

<sup>31</sup> Die hier vorgetragene Sichtweise der Entwicklung von Ämtern und Institutionen in der frühen Polis ist maßgeblich geprägt von STEIN-HÖLKEKAMP 1989, 94–103 und HÖLKEKAMP 2003; siehe dort auch die wichtigen Ausführungen zum Konzept der Institutionalisierung, basierend auf dem theoretischen Fundament von LUHMANN 1970; SCHELSKY 1970; BERGER – LUCKMANN 1980 sowie den Beiträgen in MELVILLE 1992. – Vgl. daneben WELWEI 1992, 60–72; STAHL 2003, 201–212 und HALL 2007, 120–137; zu den spezifisch kretischen Verhältnissen siehe LINK 1994, 97–118.

nämlich ihrem obersten Amt. Stattdessen betraute das Gesetz mit seinem Iterationsverbot Schwächere mit Aufgaben, die ihnen ohne diese künstliche Regulierung niemals zugefallen wären. Dementsprechend wird die Position manch eines Kosmos recht schwach gewesen sein. Seine Amtsstellung wurde im Wesentlichen gewährleistet von dem Gesetz selbst, dem gesellschaftlichen Konsens, welcher das Gesetz abstützte, und dem göttlichen Schutz, dem es unterstellt war. So ist es also ein durchaus plausibles Szenario, dass Hilfe Suchende, die eine rasche und nachhaltige Lösung ihrer Konflikte anstrebten, gerade nicht zu einem aktuellen Amtsträger gingen, sondern stattdessen zu einem einflussreichen Mann, der aufgrund seiner Verdienste hohes Ansehen genoss. Dass ein solcher Mann die an ihn heran tretenden Bittsteller nicht unbedingt abwies, versteht sich. Aufgrund seiner Stellung fühlte er sich zum Schlichten des Streits berechtigt und kompetent, und sein Ansehen stieg mit jedem Fall, zu dessen Lösung er – selbstverständlich in aller Öffentlichkeit – beitragen konnte. Doch dies hätte das Bemühen um sozialen Frieden und Konfliktausgleich ausgehöhlt. Das im Gesetz von Dreros formulierte Iterationsverbot mit seiner Sperrfrist sollte es ja möglichst vielen Aristoi gestatten, die aus einer solchen Amtszeit resultierende Prominenzrolle und deren ganz konkrete Vorteile zu genießen. Und so mussten derartige <private> Prominenzrollen zugunsten eines Friedens unter den Aristoi der Polis verhindert werden.<sup>32</sup>

Das Gesetz von Dreros beinhaltet also nicht nur eine Regel zum Iterationsverbot des Kosmos, sondern zwei, eng miteinander verwobene. Die eine sollte bewirken, dass eine große Anzahl von Männern mit dem Amt des Kosmos auf Zeit eine der wesentlichen Prominenzrollen der Polis einnehmen sollte. Die andere festigte die Stellung der Amtsträger und damit das Amt selbst, indem sie den jeweiligen Inhabern des Kosmosamtes gewissermaßen ein Monopol auf bestimmte Tätigkeiten einräumte, hier war es wahrscheinlich das Schiedsrichten. Das Gesetz von Dreros ist also gerade kein Zeugnis für eine bereits im 7. Jh. zu erkennende starke Position von Ämtern, sondern offenbart gerade die Prekarität von Ämtern in der frühen Polis, das Spannungsverhältnis zwischen faktischen, sozial gewachsenen Prominenzrollen und den durch ein Amt generierten.<sup>33</sup>

---

<sup>32</sup> Zu diesem Prozess siehe maßgeblich HÖLKESKAMP 1999, 280–285 und STEIN-HÖLKESKAMP 1989, 103: «Die Etablierung von politischen Institutionen kann aber letztlich erst dann auf Dauer erfolgreich sein, wenn sie von den Bürgern (und zwar insbesondere von der Führungsschicht) auch wirklich als solche angenommen und anerkannt werden und wenn sich ein beträchtlicher Teil ihrer Aktivitäten auf das Handeln im Rahmen dieser Institutionen konzentriert.» – Hierzu siehe auch die theoretischen Überlegungen von EDER 1980.

<sup>33</sup> Es mag zunächst unlogisch anmuten, dass – nimmt man das Gesetz beim Wort – es allein den gewesenen Kosmoi verboten war, außerhalb des Amtes Urteile zu fällen, dass aber Männer, die bislang noch nicht Kosmos gewesen waren, dies durchaus hätten tun können. Dieser Befund kann mehrere Erklärungen haben. Zum einen mag letzterer Fall von mündlichem Gewohnheitsrecht verboten worden sein. Zum anderen mag die Regelung davon ausgegangen sein, dass derjenige, welcher ausreichendes Sozialprestige besitze, um überhaupt derart zu richten, ohnehin

Neben der Zahlung eines Duplums, welches jener gewesene Kosmos entrichten sollte, der weiterhin auch ohne Amtsbefugnis Urteile fällte, fordert die Inschrift, dass der gewesene Kosmos auf Lebenszeit ἀκρηστος sein solle. Über den Inhalt dieser Bestimmung wurde viel diskutiert. Sollte der Betreffende fortan für das Amt des Kosmos nicht mehr in Frage kommen, oder für jede Art öffentlicher Funktion in Dreros, oder sollte er gar seinen Status als Bürger von Dreros verlieren, gleichsam der Atimie unterliegen?<sup>34</sup> Gegen die letzte Deutung mag sprechen, dass in diesem Fall die zuvor angedrohte Strafzahlung eigentlich wenig sinnvoll wäre, da mit einer Atimie wohl ohnehin der Vermögensverlust verbunden gewesen wäre. In jedem Fall zeigt diese Sanktion, dass sich in Dreros bereits ein Bewusstsein entwickelt hatte, unter welchen Voraussetzungen man ein Teil der politisch tätigen Bürgergemeinschaft sein konnte. Weiterhin bestimmt die Regelung, dass alles, was auch immer der Betreffende außerhalb einer Amtszeit als Kosmos urteilen mag, nichtig sein solle. Anders als die anderen Sanktionen ist diese Maßnahme nicht in erster Linie eine Bestrafung des derart Schuldigen. Sie ist auch diejenige, welche bei der bislang etablierten Deutung des Gesetzes die meisten Rätsel aufgibt. Ginge man nämlich, wie bislang alle Darstellungen, davon aus, dass die im Gesetz beschriebene Regelverletzung sich in einer zweiten Amtszeit abgespielt hätte, müssten Unstimmigkeiten erklärt werden, welche sich in jenem Szenario ergäben. Schließlich setzte die Inschrift in diesem Falle voraus, dass sich jemand nicht schon von dem Gesetz allein abschrecken ließe, sondern entgegen der bestehenden Regelung erneut zum Kosmos gemacht würde. Als Resultat müsste er nicht allein sämtliche erzielten Einnahmen doppelt zurückzahlen und wäre darüber hinaus ἀκρηστος. Er träfe auch eine ganze zweite Amtszeit lang Entscheidungen im vollen Bewusstsein, dass alle seine Urteile danach wieder ungültig gemacht würden, auch jene, die zu einem anerkannten Kompromiss geführt hatten. In jedem Fall hätte die Durchsetzung dieser Regel zu einem Chaos im öffentlichen Leben von Dreros geführt.

Gehen wir nun aber nicht von einer regulären zweiten Amtszeit aus, sondern vom situativen Handeln eines gewesenen Kosmos auch nach seiner Amtszeit, ergeben sich diese Schwierigkeiten nicht in gleichem Maße. In diesem Falle würde die Regelung nicht besagen, dass zahlreiche Entscheidungen, die dem sozialen Frieden in der Polis gedient hatten, allesamt ungültig gemacht würden. Bei der hier vorgeschlagenen Übersetzung und Deutung des Textes wären allein einzelne Schiedssprüche betroffen, die sich eben auch nicht während der Dauer eines ganzen zweiten Amtsjahres addiert

---

sicher bereits Kosmos gewesen wäre. Darüber hinaus dürfen wir natürlich nicht davon ausgehen, dass wir eine rein abstrakte Regel vor uns haben. Es ist sehr wahrscheinlich, dass unser Gesetz durch einen oder mehrere konkrete Fälle dieser Art motiviert war.

<sup>34</sup> JACOBY 1944 und HÖLKEKAMP 1999, 92 vermuten, dass hiermit ein Verbot gemeint gewesen sei, weitere öffentliche Funktionen zu bekleiden; VAN EFFENTERRE – RUZÉ 1994, 306 und 308 sowie OSBORNE 1996, 186 sprechen von einem Verlust der Bürgerrechte. – Siehe auch die Vermutungen von PAPAΚONSTANTINOY 1996 zum Bedeutungsgehalt von ἀπόκοσμος in den Gesetzesinschriften von Axos und Lyttos; er vermutet, diese Bezeichnung denotiere einen ἀκρηστος gemachten Kosmos.

hätten. Letztlich sind auch im Falle der hier vorgestellten Deutung die angedrohten Strafen sehr schwer. Es scheint, dass diese Sanktionen eigentlich niemals verhängt werden sollten. Viel eher sollte der Strafenkatalog abschreckende Funktion haben und überhaupt verhindern, dass ein gewesener Kosmos auch nach seiner Amtszeit Bitten nachgab, nicht die aktuellen Amtsträger, sondern er möge einen Konflikt mit seinem Schiedsspruch lösen.

Eine weitere, für das Verständnis der Inschrift wesentliche Frage ist, an wen sich dieses Gesetz überhaupt richtete. Es ist klar, dass sich das Verbot, auch nach Ende einer regulären Amtszeit wie ein Kosmos zu handeln, zum einen an den gewesenen Kosmos selbst richtete. Deshalb ist er auch in der letzten Zeile der Inschrift unter denjenigen genannt, welche auf das Gesetz schwören. Hiermit verpflichtete sich der Kosmos, nach Ablauf seiner Amtszeit keine an ihn herangetragenen Fälle zu übernehmen. Zum anderen richtete sich das Gesetz an potentielle Hilfesuchende. Ihnen wurde mit der Regel verdeutlicht, dass, solange nicht ein regulärer Amtsträger ihnen Schiedssprüche gewährte, diese ungültig seien. Doch das andere im Gesetz enthaltene Verbot, nämlich das der Amtsiteration, führt uns zu einem zweiten Problem aller bisherigen Deutungen dieses Textes. Wer nämlich wählte, oder neutraler gesagt: wer machte den Kosmos und an wen richtete sich dementsprechend das Gesetz ebenfalls? Nichts deutet ausdrücklich darauf hin, dass der Kosmos von ‚der Polis‘ bestimmt wurde, und dass ‚die Polis‘ die Gesamtheit der Bürger von Dberos gewesen sei; auch wenn diese beiden Punkte in der Vergangenheit immer wieder wie selbstverständlich behauptet wurden.<sup>35</sup>

### Die Polis

Wenden wir uns also dem für diese Frage vielleicht wichtigsten Akteur der Regelung zu. Die Forschung führte immer wieder an, dass das Gesetz von Dberos nicht zuletzt deswegen bemerkenswert sei, weil hier zum ersten Mal ‚die Polis‘ als eine Gesamtheit

---

<sup>35</sup> Siehe etwa WILLETTS 1955, 167: «[The law] is a decree of the Dberian citizen body meeting in the assembly.»; HGIÜ I 1992, 3: «Polis (= Versammlung)»; GEHRKE 1993, 53: «Auch hier erscheint ein Beschlußorgan, und zwar unter dem Namen *polis*. Dieses muß, wie andernorts der Begriff *demos*, mit einer größeren Gemeinschaft identifiziert werden, die die politische Ordnung oder jedenfalls wichtige Elemente von dieser entscheidend mitbestimmen kann.»; KOERNER 1993, 334: «[es] liegt am nächsten, an die Bürgerversammlung zu denken»; WELWEI 1998, 66: «die (wohl akklamatorische) Zustimmung der ‚Volksversammlung‘ zu einem Beschluß der Behörden (Kosmos) und des Rates»; PERLMAN 2002, 198f.: «the *polis*, probably in the sense of citizen assembly»; RAAFLAUB – WALLACE 2007, 23f.: «Whom does this simple formula comprise? All the citizens who meet specific qualifications, for example by being prosperous enough to equip themselves for the polis’s infantry army? All the free adult male inhabitants of the polis? We simply do not know.»; EHRENBURG 1943 sieht mit dieser Formel die «staatlichen Autoritäten» bezeichnet; MEIGGS – LEWIS 1988, 3 halten das Problem für unlösbar; HÖLKESKAMP 1999, 90: «ein Beschluß der ‚Polis‘ Dberos als ganzer, das heißt: der Versammlung aller berechtigten «Bürger»»; siehe dort in Anm. 29 auch weitere Literatur.

aufträte, die tatsächlich fähig gewesen sei, im Wortsinn «autonome» Handlungen zu vollziehen. Tatsächlich besaß dieses Kollektiv sogar eine derart abstrahierte politische Identität, dass es sich eben nicht «die Männer von Dreros» oder ähnlich nannte, sondern «die Polis». In unserem Gesetz wird zum ersten Mal nicht über die Polis gesprochen, sondern «die Polis» spricht selbst.<sup>36</sup> Dies wurde von der Forschung allenthalben als Indiz für einen bemerkenswert hohen Grad der Institutionalisierung von Dreros angesehen.<sup>37</sup> Zugleich wurde aber auch darauf hingewiesen, dass man dies für das vermeintlich so rückständige und aristokratisch geprägte Kreta doch eigentlich nicht erwartet hätte; zudem die nächste Nennung einer Polis als Urheberin einer gesetzlichen Regelung, und zwar im gesamten griechischen Kulturraum, noch lange auf sich warten ließ, nämlich bis zum späten 6. Jh.<sup>38</sup> Tatsächlich ist es bemerkenswert, dass gerade im kretischen Dreros zum ersten Mal «die Polis» als eigenständige Akteurin auftritt. Denn jeder Bürger eines kretischen Gemeinwesens befand sich in einem Netz unterschiedlicher sozialer Beziehungen, die jeweils wichtige Aspekte seiner sozio-politischen Zuordnung definierten; die aber, da sie einander überschneiden, Strukturen einander prinzipiell entgegengesetzter Identität und Loyalität für jeden einzelnen begründeten.<sup>39</sup> Denn zum einen waren die Bürger in Phylen eingeordnet, nach denen das militärische Aufgebot der Polis aufgestellt wurde und die zumindest in späterer Zeit

---

<sup>36</sup> Der Abstraktionsgrad dieser Formel ist bemerkenswert, da ja, anders als in anderen frühen Inschriften Kretas, nicht der Eigenname der Stadt oder die Selbstbezeichnung ihrer Bürger genannt sind, also etwa «die Polis Dreros» oder «die Drierier» haben beschlossen; vgl. hierzu etwa KOERNER 1993, 327–333, Nr. 87 und 88 aus Lyttos, 342–348, Nr. 94 aus Eltynia und 433–437, Nr. 153 aus Gortyn, jeweils um 500.

<sup>37</sup> EHRENBURG 1943, 14 bemerkt dazu: «It is important to know that Dorian states, even such a small Polis in archaic and remote Crete, likewise used the term πόλις instead of the individual name. This could not possibly happen without a rational consciousness of the Polis as a distinct and complete community, a consciousness which we did not expect in Dorian Crete. We shall see (...) that here the State must have long been taken for granted and is already highly organized.»

<sup>38</sup> Siehe etwa den Vertrag zwischen Sybaris und den Serdaioi; MEIGGS – LEWIS 1988 Nr. 10 aus dem 3. Viertel des 6. Jh. aus Olympia und den unten besprochenen Ehrenbeschluss aus Kyzikos, ebenfalls aus dem 6. Jh.; Syll.<sup>3</sup> 4. – Bemerkenswert ist auch der von Dreros grundsätzlich verschiedene Befund aus Gortyn. Hier nämlich datiert die erste Formel, die in einem Gesetz über den Urheber oder das hinter dem Gesetz stehende Verfahren Auskunft gibt, erst in das beginnende 5. Jh.; ICret IV 78. Alle davor auf den Wänden des Kultgebäudes des Apollon Pythios inschriftlich festgehaltenen Gesetze weisen keine solche Formel auf, und die genannte Inschrift sollte auch bis zum Hellenismus die einzige bleiben, welche die Rolle der Gortynier bei der Beschlussfassung hervorhob; hierzu siehe PERLMAN 2002.

<sup>39</sup> Hierzu siehe GEHRKE 1997, 35. – Vgl. MEIER 1998, 194–201 zur spartanischen Großen Rhetra mit ihrem Resultat der «Auflösung potentiell gefährlicher Verbindungen bzw. Gruppierungen durch Konstituierung neuer, sich einander überlagernder und damit in stärkerem Maße kontrollierbarer Nahbeziehungen, bei denen die Ausbildung von Gruppenidentitäten nur insoweit geduldet wurde, wie sie für das gesamte Gemeinwesen nützlich waren, z. B. im Rahmen der Heeresordnung.» (200f.). MEIER ebd. weist auch auf die kleisthenischen Reformen in Athen hin, die personale und lokale Gliederungseinheiten miteinander kombinierten.



turnusmäßig den Kosmos stellten. Womöglich herrschte sogar Endogamie innerhalb der Phylen. Sie waren jedenfalls die sozialen Integrationskreise, nach welchen sich der Demos in militärischen und im engeren Sinne «politischen» Belangen organisierte.<sup>40</sup>

Zum anderen wurde das tägliche soziale Leben kretischer Bürger ganz maßgeblich von deren Trink- und Speisegenossenschaften bestimmt, den Hetairien.<sup>41</sup> Diese waren nun aber gerade keine bloßen Unterabteilungen der Phylen. Tatsächlich hatten sie mit jenen nichts zu tun, sondern waren eine parallel zu ihnen existierende Organisationsform aller Bürger mit eigenen Ritualen und stark ausgebildeter Identität; und dies in einem solchen Maße, dass es überhaupt erst die Mitgliedschaft in einer der Hetairien war, welche die unabdingbare Voraussetzung für den Bürgerstatus war. Diese Männerbünde hatten jeweils eigene Einkünfte, organisierten Jagdzüge und bei ihren Gelagen wurden die Angelegenheiten der Polis beraten. Es waren die Hetairien, in deren Hand die Erziehung der Knaben bis zu deren Eintritt in die Ephebie lag, wozu auch gehörte, dass jene die Gesetze erlernten und gegen die Knaben aus anderen Hetairien in ritualisierten Kämpfen antraten.<sup>42</sup> Angesichts dieser zwei nicht komplementären, sondern einander überschneidenden Integrationskreise, die jeweils für zentrale Be-

---

<sup>40</sup> Hierzu siehe KRISTENSEN 2002; LINK 2003 und CHANIOTIS 2005. Die Phylen waren Unterabteilungen der kretischen Poleis, deren militärische Aufgebote als *στρατοί* bezeichnet wurden; allerdings wurde dieser Begriff auch synonym für Phylen verwendet. Hierzu siehe auch JONES 1987, 219–221; LINK 1994, 102 mit Anm. 26 sowie GEHRKE 1997, 36f. mit Anm. 60f. – Zu den Fragen, welche mit den Phylen in archaischer Zeit verbunden sind, siehe maßgeblich BOURRIOT 1976; ROUSSEL 1976; FUNKE 1993; ULF 1996; HALL 1997, 9–14; WELWEI 1988 sowie MEIER 1998, 195f. und die jeweils dort genannte Literatur. Für eine Diskussion, ob diesen archaischen Kunstschöpfungen von Organisationsformen womöglich doch ältere soziale Gebilde zugrunde liegen, siehe GEHRKE 2000. – Tyrtaios fr. 19.8 W belegt, dass bereits im 7. Jh. das Aufgebot Spartas nach den drei dorischen Phylen aufgestellt wurde. Präfiguriert ist dies auch in der Gesellschaft der Ilias. Die Rede Nestors in Hom. Il. 2.262f. betont nämlich, dass man anhand der nach Phylen und Phratrien geordneten Männer besser erkennen könne, wer im Rahmen der Phalanx gut kämpfe.

<sup>41</sup> Zu den sozialen Integrationskreisen und den Einheiten politischer Organisation in dorischen Poleis siehe WELWEI 1988 und HÖLKESKAMP 1993, jeweils mit weiteren Belegen; zur Bedeutung von Hetairien im historischen Prozess der Polisbildung WELWEI 1992. Die soziale Funktion dieser Speisegenossenschaften charakterisiert SCHMITT-PANTEL 1990, 24: «participation – in different forms of commensality, in collective hunting, in the group of ephebes and then of hoplites, in assemblies – is the mark of belonging to the citizen group; furthermore these practices, common to all and shared by all, form an essential part of the common domain (*koinon*) which characterizes city life.»

<sup>42</sup> Dosiad. FGrHist 458 F 2 (= Athen. 4.143 c-d); Ephor. FGrHist 70 F 149.16, 18–20 (= Strab. 10.4.16, 18–20); Aristot. Pol. 2.10.1272a 1–3, 16–18. Dazu siehe WILLETTS 1955, 18–27; TALAMO 1987; LAVRENCIC 1988; LINK 1994, 9–21 und GEHRKE 1997, 38–43. – Zur Erziehung der kretischen Knaben generell siehe etwa GEHRKE 1997, 32–35, 37–45 sowie LINK 1999. – Eine Diskussion der literarischen Quellen und der Verlässlichkeit ihrer Aussagen über die sozialen Institutionen der archaischen Zeit bietet LINK 2002 und 2008 in Abgrenzung von PERLMAN 1992 und 2005; siehe auch CHANIOTIS 2005 zum epigraphischen Befund.

lange des gemeinschaftlichen Lebens wichtig waren, müssen wir also fragen, welche Personengesamtheit oder Institutionen ‹die Polis› in Dreros umfasste und wonach sich die Zugehörigkeit zu ihr bemaß.

Aufschluss hierüber erhalten wir aus einigen der anderen inschriftlichen Regelungen aus Dreros, die ebenfalls im 7. Jh. in die Ostwand des Gebäudes oberhalb der Agora gemeißelt worden waren. In der ersten heißt es: ἔφαδε τοῖσι θύστα[σι] | ὅς μὲν κα διδοῖ [.]ισο[.] | λαγκάνεν [τ]ὸ ε[ - - - («So haben die Thysten entschieden: Wer auch immer (ein Opfer) darbringt, soll (zu gleichen Teilen) erhalten das ...»)<sup>43</sup> In einer zweiten geht es um die Definition der Befugnisse eines Funktionsträgers mit dem Titel Agretas. Hier heißt es: πόλι ἔφαδε διαλήσασι πωλάσι | ὅστις προ [ - - - | - - - ] πολε[.]ει μὴ τίν[τ]εσθα[ι] τὸν ἀγρέταν («So hat die Polis entschieden nach Konsultation der Phylen: Derjenige --- Krieg (?), soll der Agretas nicht bestrafen.»)<sup>44</sup> Die dritte Inschrift bestimmt den Endpunkt für die Ausbildung der Epheben in ihren Agelai und regelt deren Eintritt in die Hetairien, das heißt in die Gemeinschaft der Bürger: [πόλι] ἑταρηῖαν | ἔφαδε | ὅζ' ἀγέλασι τὸ Ὑπερβοῖο | μὴνός | ἐν ἰκάδι | ὄρον ἦμεν («Die Polis hat entschieden in Hinblick auf die Hetairien: Für alles, was die Agelai betrifft, soll der 20. Tag des Monats Hyperboios die Grenze sein.»)<sup>45</sup> Aus diesem Befund wird zunächst deutlich, dass ‹die Polis› nicht das einzige Beschlüsse fassende Gremium in Dreros war. Darüber hinaus sehen wir, dass ‹Polis› nicht unbedingt gleichbedeutend war mit ‹alle Bürger, geordnet nach Phylen› oder ‹nach Hetairien›. Vielmehr hatten im einen Fall die Phylen ‹die Polis› vor ihrer Beschlussfassung beraten, im anderen hatte ‹die Polis› die Regelung mit Blick auf die Hetairien getroffen. Nun waren in den beiden zuletzt genannten Beschlüssen aber jeweils alle Bürger repräsentiert, da jeder Bürger sowohl einer Hetairie als auch einer Phyle angehörte. Obwohl es in Dreros also schon zwei soziale Integrationskreise gab, deren jeder alle Bürger repräsentierte, tritt doch ‹die Polis› in unserem Gesetz als eigenständige Größe auf. Als solche traf sie Regeln über oder in Abstimmung mit diesen beiden Integrationskreisen. Was also war ‹die Polis› in Dreros?

Andere Zeugnisse der Archaik lassen deutlich werden, dass ‹Polis› tatsächlich keinesfalls gleichbedeutend sein musste mit ‹Demos›. So ist in einer Urkunde aus Kyzikos, die in das 6. Jh. datiert wird, die Rede davon, dass ‹die Polis› einigen Personen Privilegien verliehen habe und die nämliche Inschrift habe aufstellen lassen, dass aber

<sup>43</sup> Nach KOERNER 1993, 341 f., Nr. 93 und VAN EFFENTERRE 1946, 600–602, Nr. 4.

<sup>44</sup> KOERNER 1993, 338 f., Nr. 91; zuerst in VAN EFFENTERRE 1946, 590–597, Nr. 2. – Siehe dazu WILLETTTS 1955, 203; JEFFERY – MORPURGO-DAVIES 1970, 129; RUZÉ 1984, 256 f.; GEHRKE 1993, 54 mit Anm. 203, 59; VAN EFFENTERRE – RUZÉ 1994, Nr. 64; HÖLKESKAMP 1999, 89 und PAPA-KONSTANTINOU 2008, 160.

<sup>45</sup> KOERNER 1993, 339 f., Nr. 92 und HÖLKESKAMP 1999, 89. – Eine Diskussion dieses Textes und seines historischen Kontextes bietet SEELENTAG 2009, aufbauend auf den verschiedenen Lesungen dieser Inschrift durch VAN EFFENTERRE 1946, 590–592; ders. 1961, 547–552 sowie VAN EFFENTERRE – RUZÉ 1994, 280 f., Nr. 68 und dies. 1995, 320 f., Nr. 89.

der Demos auf diesen Beschluss geschworen habe.<sup>46</sup> Somit sind in diesem Dokument Polis und Demos nebeneinander gestellt; nichts deutet darauf hin, dass mit diesen beiden Bezeichnungen die gleiche Personengruppe umrissen wurde. Zu nennen ist außerdem etwa das Spensithios-Dekret aus der kleinen zentralkretischen Polis Dattala. Hier ist zum beschließenden Gremium gesagt: «Es beschlossen die Dataleis und wir, die Polis, nämlich fünf von jeder Phyle ...». Es wird deutlich, dass «die Polis» hier ein Gremium ist, welches sich aus Phylenvertretern zusammensetzt; sie ist also gerade nicht die Gesamtschaft der Bürger, welche hier wohl mit den «Dataleis» identisch ist.<sup>47</sup> Womöglich beobachten wir in Dreros folgenden Befund: «Die Polis» beinhaltet alle oder einige Institutionen von Dreros oder sie ist die gemeinsame Summe des Demos und der Institutionen. Der Demos selbst ist in «der Polis» vielleicht lediglich inkorporiert; in unserer Inschrift ist er jedenfalls keine eigenständige Größe.<sup>48</sup>

---

<sup>46</sup> Syll.<sup>3</sup> 4. – Einem gewissen Manes und den Kindern des Aisepos und Medikes sowie deren Nachkommen werden hierin etwa die Speisung im Prytaneion und die Befreiung von bestimmten Steuern zugestanden. HÖLKEKAMP 1999, 172 datiert die Inschrift an das Ende, RAAFLAUB 1993, 77 an den Anfang des 6. Jh. Hierzu siehe auch EHRENBURG 1937, 152; GEHRKE 1993, 58 f.; HÖLKEKAMP 1994, 143 und dens. 1999, 172 f., sowie VAN EFFENTERRE – RUZÉ 1994, Nr. 32 (= HGIÜ I 1992, Nr. 18; CRAWFORD – WHITEHEAD 1983, 93, Nr. 42) mit Diskussion und weiteren Hinweisen.

<sup>47</sup> Datiert wird dieses inschriftliche Dekret um 500. Es stammt aus dem Gebiet Aphrati und ist auf einer Bronzemitra erhalten, deren Krümmung gerade geklopft wurde, so dass ein Pina-kion entstand. Hierzu siehe vor allem die Erstpublikation durch JEFFERY – MORPURGO-DAVIES 1970 mit umfangreichem Kommentar; VAN EFFENTERRE – RUZÉ 1994, 102–107, Nr. 22 sowie REICHE 2006, 118–133, jeweils mit Hinweisen auf zahlreiche weitere Studien. – Dieses parallele Zeugnis verdeutlicht, dass in Dreros die Polis nicht unbedingt den institutionellen, Demos den sozialen Aspekt von «Bürgerschaft» umfassen musste, wie etwa *populus* und *plebs* in Rom dies taten. – Eine Diskussion der unterschiedlichen Gesetze beschließenden Gremien bietet PAPA-KONSTANTINOU 2008, 47–70.

<sup>48</sup> Verse des mit unserem Gesetz etwa zeitgleichen Tyrtaios bieten mit Bezug auf Sparta ein ähnliches Bild. Hier scheint «die Polis» sowohl den Demos als auch die Institutionen der politischen Gemeinschaft zu umfassen. So schildert das Eunomia-Fragment die Institutionen Spartas – Könige, Rat und Demos – als untereinander hierarchisierte Teile der Polis: «Regieren sollen durch ihren Rat die gottgeliebten Könige, denen am Herzen liegt Sparta, die liebliche πόλις. Regieren sollen die Ältesten, die Geronten, dann auch die Männer des Volkes (ἔπειτα δὲ δημότας ἄνδρας), jeweils gehorchend geraden Gesetzen sollen sie Gutes reden und alles Gerechte vollbringen, und nichts Krummes raten dieser πόλις. Der Menge des Volkes (δήμου δὲ πλῆθει) sollen daraus Sieg und Stärke erwachsen.» (Tyrtaios frg. 3a DIEHL = 14 GENTILI – PRATO; Übersetzung von DREHER 2006, 45–50, hier 50). – In ähnlicher Weise stellt auch ein anderes Fragment des Tyrtaios Demos und Polis nebeneinander: «Allen gemeinsam ist dieser Stolz, der Polis und dem Demos (τοῦτο πόλῃι τε παντί τε δήμῳ), wenn unwankend ein Mann unter den Vorkämpfern steht.» (Tyrtaios frg. 9 DIEHL = 12 WEST = 9 GENTILI – PRATO; Übersetzung von FRANYÓ 1971, 25 f). Im Folgenden ergänzt Tyrtaios Polis und Demos um weitere Kategorien der Zugehörigkeit. Denn «fällt er in vorderster Reihe, verliert er im Kampf sein Leben seinem ἄστῳ, den λαοί und auch seinem Vater zum Ruhm.» – In der Datierung des Tyrtaios in das letzte Viertel des 7. Jh. schließe ich mich LATACZ 1998, 161 und MEIER 1998, 94, 239 an.

*Die Eidesschwörer und die Anrufung des Gottes*

Diese Überlegungen werden von einer Beobachtung gestützt, welche den letzten Satz unserer Regelung betrifft, nämlich die Eidesformel und diejenigen, welche sie schwören. Auffällig ist, dass «die Polis» selbst nicht am Eid beteiligt ist. Dies mag evident erscheinen, immerhin hatte sie diese Regelung beschlossen. Und doch schwor nicht sie auf deren Einhaltung, sondern allein die in der Eidesformel genannten Gremien. Dies ergibt im Rahmen des eben skizzierten Szenarios Sinn; wenn eben nicht, wie stets behauptet, «die Polis», welche vermeintlich den Demos umfasste, den Kosmos bestimmte, sondern wenn es die Gremien waren, die am Ende der Inschrift genannt sind. Denn wie hätte ein Mann entgegen der von der Polis gefassten Regelung überhaupt zum wiederholten Mal den Kosmos bekleiden können, wenn es die Polis gewesen wäre, die ihn in diese Funktion berief? Die kommunikative Funktion der Inschrift war demnach ganz bemerkenswert. «Die Polis», also womöglich Institutionen und Demos, beschließt ein Gesetz bezüglich der Einsetzung eines Amtsträgers, ohne dass sie als Ganzes mit diesem Verfahren selbst unmittelbar etwas zu tun hatte. Vielmehr verpflichtet «die Polis» diejenigen, denen diese Einsetzung obliegt, zu einem von ihr gewünschten Verfahren, indem sie jene einen Eid darauf schwören lässt.

Über Charakter und Wirkungsweise von Eiden haben wir für die früheste Zeit unsere Informationen im Wesentlichen aus Streitfällen. Hierbei einen Eid zu schwören und einen entsprechenden Gegeneid zu leisten, hieß, dass die beteiligten Parteien beim Eidschwur ihre gesamte soziale Existenz in die Waagschale warfen. Denn der Eid hatte den Charakter einer Selbstverfluchung, und so war im Falle einer Lüge die Existenz der Meineidigen dem Gott zur Bestrafung anheim gestellt.<sup>49</sup> Offenbar war in Dreros niemand dafür zuständig, die Einhaltung unserer Regelung auch wirklich zu erzwingen.<sup>50</sup> Stattdessen schwören drei Institutionen, die von der Polis beschlossene Regelung einzuhalten. Die für die Einsetzung des Kosmos wohl zuständigen Gremien – genannt sind hier die Damioi und die «Zwanzig der Polis» – verpflichten sich, niemanden vor Ablauf von zehn Jahren erneut zum Kosmos zu machen. Der Kosmos gelobt seinerseits, nach Ablauf seiner Amtszeit keine Schiedssprüche abzugeben. Sollten die Schwörenden ihre eidlichen Selbstverpflichtungen nicht halten, möge der Gott sie strafen.

---

<sup>49</sup> Zur Funktion von Flüchen in Eiden im Rahmen griechischer Gesetzestexte siehe ZIEBARTH 1895; VALLOIS 1914; THOMAS 1995, 72; THÜR 1996; GEHRKE 1997, 49f.; PAPA-KONSTANTINOÛ 2002, 2004 und 2008, 158f.; RUBINSTEIN 2007 sowie die Beiträge in SOMMERSTEIN – FLETCHER 2007 und die dort jeweils genannte Literatur.

<sup>50</sup> DONLAN 1997 nimmt eine sinnvolle Scheidung der Kategorien «Autorität» und «Macht» im Verhältnis der Träger von Prominenzrollen zum Demos vor. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Abwägen der Kosten für Folgsamkeit und Aufbegehren in der homerischen Gesellschaft einerseits und in einer archaischen Polis andererseits zu einem unterschiedlichen Maß an Gehorsam und Abhängigkeit in diesen zwei Gesellschaften führte.

Letztlich wurde die Einhaltung der Regelung garantiert von der sozialen Kontrolle des Kosmos und der anderen Funktionsträger durch die eigenen Mitbürger; besonders wohl durch diejenigen, die prinzipiell ebenfalls zum Kosmos gemacht werden konnten. Diese soziale Kontrolle wurde allerdings erst recht fundiert und legitimiert durch die Verschriftlichung und Veröffentlichung der Regel an dem monumentalen Bau im Zentrum der Polis mit seinem dort angesiedelten Apollonkult. Damit war der göttliche Schutz der Regelung gewährleistet.<sup>51</sup> Für deren Verständnis ist die Beobachtung wichtig, dass diejenigen, welche den Eid schwören, dies allein in ihrer Organisation als Gremium tun, nicht als namentlich genannte Einzelne. Vor dem Hintergrund dessen, was ein Eid ist – nämlich eine prinzipiell auf Individuen bezogene Selbstverfluchung – spricht dies für eine bereits gereifte Entwicklung und Abstraktion des Ämterprinzips. Die Prominenzrollen der Polis sollen nicht mehr an einzelne Individuen geknüpft, sondern institutionalisiert sein. Darüber hinaus ist durch die nicht namentliche Nennung der Eidesschwörer ein überzeitlicher Anspruch für diese Regelung formuliert. Sie soll eben nicht allein für die Zeit ihres Entstehens und für die Amtsträger dieses einen Jahres gelten. Dies liefert einen wichtigen Hinweis auf eine entstehende politische Kultur mit Ritualen, einer zeremonialen Ausdrucksseite von Politik. Die Regelung scheint eben nicht lediglich bei ihrer Beschließung beschworen und dann dem Gott zum Schutz anheim gestellt worden zu sein, im Vertrauen, dass sie damit schon eingehalten würde. Wahrscheinlich wurde dieser Eid wiederholt ausgesprochen; womöglich jährlich bei der Einsetzung des Kosmos.<sup>52</sup> Somit kam es in Dreros zu regelmäßig durchgeführten Ritualen, in denen die Gültigkeit dieses Gesetzes dem Gemeinwesen immer wieder vor Augen geführt wurde. Bei diesen Gelegenheiten fanden die in unserer Regelung durchscheinenden Machtverhältnisse immer wieder ihren Ausdruck, und die Ordnung der Polis wurde ein um das andere Mal reproduziert.

Als weiteren Protagonisten nennt das Gesetz von Dreros den Gott. Bei ihm handelt es sich wahrscheinlich um Apollon, schließlich war die Inschrift in die Wand eines Gebäudes eingemeißelt worden, in dem er kultische Verehrung genoss. Seine Anrufung zu Beginn des Textes wird gemeinhin in dem Sinn verstanden, dass der Gott als Hüter des abschließenden Eides angerufen wurde und über die Inschrift an sich und

---

<sup>51</sup> Einen Vergleich zu dieser Praxis des Eides bietet ein Gesetz aus Chios vom Ende des 5. Jh.; KOERNER 1993, 230–238, Nr. 62: Wenn gewisse Beamte mit dem Titel ὀροφύλακες eine Strafe nicht von den Schuldigen eintreiben, sollen diese Beamten selbst die Schuld zahlen müssen; weigern sie sich dies zu tun, werden andere Beamte (‹die Fünfzehn›) beauftragt, die Schuld von den ὀροφύλακες einzutreiben. Wenn wiederum die Fünfzehn dies nicht tun, sollen sie mit einem Fluch beladen sein. Die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen, ist hier also Aufgabe immer noch höherer Autoritäten. So ist es konsequent, dass letzter Ausweg und ultimativer Kontrollmechanismus der Zorn der Gottheit ist.

<sup>52</sup> So etwa KOERNER 1987, 453; MEIGGS – LEWIS 1988, 3; HÖLKESKAMP 1999, 92. – GAGARIN 2008, 47f. weist darauf hin, dass diese Formel – anders als die voran stehenden Zeilen – keinen imperativischen Infinitiv formuliert.

die Wahrung der darin beschriebenen Regelung wachen sollte.<sup>53</sup> Nun lassen verschiedene Zeugnisse des archaischen Kreta erkennen, dass keinesfalls alle Gesetze in Stein gehauen und an einem Kultbau angebracht wurden. Neben Stein gab es andere Inschriftenträger, die uns aber nicht erhalten sind,<sup>54</sup> und wir haben gute Gründe anzunehmen, dass ein Großteil der Regelungen mündlich tradiert wurde.<sup>55</sup> So scheinen etwa die kretischen Knaben im Rahmen ihrer zentral organisierten Ausbildung die Gesetze auswendig gelernt und von Musik begleitet vorgetragen zu haben.<sup>56</sup> Es lässt sich allerdings auch beobachten, dass diejenigen Regelungen, welche uns inschriftlich erhalten sind, gemeinsame Merkmale aufweisen; und das gilt nicht allein für Kreta.<sup>57</sup>

---

<sup>53</sup> Die göttliche Ordnung ist in den Gesetzen gespiegelt, und die Götter wachen über deren Einhaltung, zumindest über ein Verhalten, welches diesen Gesetzen konform ist. Ähnlich ist die Aufgabe von Zeus in Hes. erg. 256–264 geschildert. Hier wird auch deutlich, dass Fehlverhalten nicht allein den Übeltäter selbst, sondern auch die politische Gemeinschaft trifft. Demgemäß beschrieb auch Solon die Bürger Athens als selbstverantwortlich handelnde Subjekte. Hierzu siehe auch BURKERT 1984, 248f. und GAGARIN 1986, 60f. – FORSSMAN 2002 und PAPA-KONSTANTINOU 2008, 157 diskutieren die Invokation, welche offenbar erst nach dem eigentlichen Regelungstext in den Stein geschlagen worden war, als eine zweite Zeile in kleineren Lettern. Weshalb sich diese Formel einzig in unserem Gesetz findet und nicht auch in den anderen dreisprachigen Inschriften, ist allerdings unklar. Siehe auch POUNDER 1984 und RUBINSTEIN 2007.

<sup>54</sup> So gab es auf Kreta etwa die Bronzemünzen, auf deren einer das Spensithios-Dekret verzeichnet ist (siehe Anm. 47), und aus Athen sind uns aus nur wenig späterer Zeit die hölzernen Kyrbeis und Axones Drakons und Solons überliefert; hierzu siehe STROUD 1979.

<sup>55</sup> Dass gesetzliche Regelungen selbst nach dem Einsetzen von schriftlichen Aufzeichnungen immer auch noch mündlich gepflegt wurden und diese beiden Arten der Weitergabe tatsächlich lange Zeit nebeneinander und miteinander existierten, zeigen etwa THOMAS 1995; GEHRKE 1997, 45–47; HÖLKEKAMP 2000, 81–87; PAPA-KONSTANTINOU 2002 und FARAGUNA 2007; vgl. auch THOMAS 1992, besonders 65–73 et passim. OSBORNE 1997 plädiert angesichts dessen für eine stärkere Beachtung der – allerdings erheblich späteren – literarischen Tradition über die Schiedsrichter und Nomotheten, aus welcher man konkrete Gegenstände und auch die Systematik von Gesetzgebung ablesen könne; dagegen siehe HÖLKEKAMP 1992 und 1999 passim, neuerdings auch LEWIS 2007. Diese Tradition scheint doch eher eine ex post-Erklärung für die bestehende Vielfalt gesetzlicher Regeln gewesen zu sein.

<sup>56</sup> Zum Singen der Gesetze in den Agelai und zum Zusammenhang von Gesetzen und Musik siehe GEHRKE 1997, 41–43 mit Zeugnissen. Bevor sie in die ἀγέλαι aufgenommen wurden, lernten die Knaben unter Anleitung eines παιδονόμος Musik sowie die von den Gesetzen vorgeschriebenen Gesänge und die γράμματα. Das dürften sehr wahrscheinlich die Gesetze sein (τάδε τὰ γράμματα, so nennt sich das Gesetz von Gortyn selbst; KOERNER 1993, 547–554, Nr. 180; hierzu siehe auch HÖLKEKAMP 2000, 81–83). – Ailian var. 2.39 sagt explizit, dass die Knaben die Gesetze mit einer Melodie lernten. Vgl. hierzu Strab. 10.4.19c–20a, wo an zwei Stellen die Verbindung von Gesetzen und Musik und deren Ursprung im Mythos erwähnt ist, und vgl. die von PADGETT 1995 und CARTER 1997 vorgestellte Statuettengruppe eines Lyra spielenden Mannes in Begleitung eines Knaben.

<sup>57</sup> Siehe STODDART – WHITLEY 1988; MORRIS 1998, 65–68; WHITLEY 1997; 1998; 2001, 243–252 und 2005 sowie CHANIOTIS 2005, die betonen, wie sehr sich der *epigraphic habit* auf Kreta von dem anderer Gebiete des griechischen Kulturraums unterschied. Die Bemühung von PAPA-KONSTANTINOU 2002, diese Beobachtung zu relativieren und stattdessen weit verbreitete Alphabetisierung und Schriftgebrauch für Kreta nachzuweisen, kann nicht überzeugen. Uns

Zahlreiche dieser Gesetze beinhalten nämlich eine solche Gottesinvokation und waren im Kontext von Kultbauten angebracht.<sup>58</sup> Aus anderen Inschriften dieser Zeit können wir den Grund einer solchen religiösen Absicherung rekonstruieren. Sie drohen denjenigen Flüche an, die sich an dem Gesetz vergingen; und dies galt gleichermaßen für das mutwillige Beschädigen der Inschrift selbst als auch für deren mutwillig fehlerhaftes Verlesen durch die dafür zuständigen Funktionsträger; vor allem aber galt es für die Zuwiderhandlung gegen ihre Bestimmungen.<sup>59</sup> Der göttliche Schutz sollte also die Unversehrtheit der Inschrift als Objekt und natürlich ihres Inhalts gewährleisten. Zudem können wir beobachten, dass der größte Teil der frühen Gesetzesinschriften sich mit einer bestimmten Art von Verfahrensfragen befasst, speziell mit der Beschränkung der Kompetenzen von Amtsträgern.<sup>60</sup> Es lässt sich also konstatieren, dass in dieser Zeit allein ein bestimmtes Genre von Regeln auf diese Weise festgehalten wurde.

---

sind eben doch nur derart wenige Zeugnisse von Schriftlichkeit auf der Insel bekannt, dass der Befund erklärt werden muss, warum man auf Kreta nicht in jenen Kontexten Schrift gebrauchte, in denen andere Gebiete des griechischen Kulturraums dies taten.

<sup>58</sup> Hierzu siehe DETIENNE 1988, 51–53; HÖLKEKAMP 1994; THOMAS 1995 und OSBORNE 1997. – Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf die Relevanz von religiösen Sanktionen im früh-römischen Recht; siehe etwa WILLIAMSON 1987, 174–178. Die ältesten Satzungen von Gortyn waren am dortigen Kultbau des Apollon Pythios angebracht; DETIENNE 1988, 41–43; DEMARGNE – VAN EFFENTERRE 1937. – Beispiele dafür, dass gesetzliche Regelungen dem Schutz eines Gottes unterstellt wurden, gibt es viele. Zu nennen sind etwa die Rhetren auf Bronzetafeln aus Elis, die im Zeusheligtum von Olympia aufbewahrt wurden; HÖLKEKAMP 1994, 141f. Siehe auch ein Gesetz aus Naupaktos mit der Formel, dass die Satzung dem Apollon heilig sei, und eine sich anschließende Fluchformel, die sich an den richtet, der diese Satzung übertritt; KOERNER 1993, 154–169, Nr. 47 (= MEIGGS – LEWIS 1988, Nr. 13; HGIÜ I 1992, Nr. 19, Z. 13–15).

<sup>59</sup> Zeugnisse für die Androhung schwerer Sanktionen, sollte die Gesetzesinschrift etwa unleserlich gemacht werden, sind zum Beispiel KOERNER 1993, 83–86, Nr. 29 aus Argos aus der Mitte des 6. Jh. und KOERNER 1993, 172–202, Nr. 49, § 9 aus Westlokris aus dem 5. Jh. über die Zuziedlung nach Naupaktos. Siehe vor allem aber KOERNER 1993, 294–301, Nr. 78 (= MEIGGS – LEWIS 1988, Nr. 30; HGIÜ I 1992, Nr. 47, Z. 35–41) aus Teos aus dem zweiten Viertel des 5. Jh., sowie KOERNER 1993, 301–307, Nr. 79, ebenfalls aus Teos, um 470; hierzu siehe auch die Editio princeps des zweiten Teils dieses Dokuments durch HERRMANN 1981. Zwischen mutwilliger Beschädigung des Inschriftenträgers und mutwillig fehlerhafter Verlesung des Textes wird nicht hierarchisch gewichtet. Die mündliche Überlieferung beziehungsweise Auslegung der Regel steht also auch weiterhin neben ihrer schriftlichen Fixierung in Form der Inschrift. Der Akt des Aussprechens seines Wortlautes ist nicht weniger wichtig als die Monumentalisierung des Gesetzes. – Vgl. auch entsprechende Drohungen auf Inschriften, die Vertragsschlüsse dokumentieren, etwa MEIGGS – LEWIS 1988, Nr. 17, Z. 7–10 aus Olympia um 500. – Aus Olympia stammt auch ein Gesetz, welches Zeugnis über jenes *Procedere* ablegt, durch welches trotz des göttlichen Schutzes dieses Gesetz auch geändert oder gelegentlich suspendiert werden durfte: SEG 41, 392. Letztlich ging es darum, ob das versammelte Volk und der Rat eine solche Änderung wollten und diese auch dem Gott gefiel. Bis zu drei Mal durfte dies geschehen.

<sup>60</sup> Hierzu siehe HÖLKEKAMP 1992 und 1994 sowie GEHRKE 1993, 1995 und 1998.

Dies galt vor allem für die umstrittenen Regeln, deren Akzeptanz unsicher schien.<sup>61</sup> Ein solcher Schutz war gerade für solche Bestimmungen wichtig, die im Institutionalisierungsprozess der Polis neuartig waren, etwa die Stärkung von Ämtern gegenüber den individuellen Prominenzrollen. Anders als zahlreiche Regelungen des nach wie vor angewandten, ja dominierenden, mündlichen Gewohnheitsrechts war die Anerkennung dieser Regelungen eben noch prekär, und ihre Verschriftlichung allein gewährleistete noch nicht ihre Einhaltung. So sollten wir diese in Stein geschlagenen Gesetzesinschriften womöglich auch als Objekte sehen, welche dem Schutz des Gottes überantwortet wurden – gleichsam wie Weihegaben. Diese Regeln waren von der Gemeinschaft der Polis in einem speziell dafür vorgesehenen öffentlichen Raum beschlossen worden, nämlich auf der in dieser Zeit bereits ausgebauten Agora von Dreros. Nun aber wurden sie durch ihre Anbringung am Gebäude, in welchem der Kult für die apollinische Trias angesiedelt war, der politischen Auseinandersetzung der Agora enthoben.<sup>62</sup> Darüber hinaus gewährleistete die Verinschriftlichung als Teil eines Bauwerkes größere Dauerhaftigkeit und symbolisierte den im Gesetz zum Ausdruck kommenden Aufwand der Gemeinschaft eindrucksvoller als eine bloß im Umfeld dieses Bauwerks aufgestellte Stele.<sup>63</sup>

#### *Der bauliche Kontext des Gesetzes*

Das Gebäude oberhalb der Agora, und mit dieser durch Stufen verbunden, war schon um etwa 750 errichtet worden; das belegen die dort ergrabenen Funde.<sup>64</sup> Erst mindestens einhundert Jahre später wurden in einige Quaderblöcke der Ostwand die acht drerischen Inschriften eingemeißelt. Für einen Bau, der bereits in der Frühphase der Polisbildung von Dreros errichtet wurde, ist die Konstruktion ganz bemerkenswert. Denn das Gebäude bestand eben nicht aus Lehmziegelwänden mit Holzbohlen, die auf einem bloßen Steinsockel gestanden hätten, sondern war aus großen Quaderstei-

---

<sup>61</sup> THOMAS 1995, besonders 74; im gleichen Sinn auch HÖLKEKAMP 1994; 1999, 273–80; 2000, besonders 88–91, sowie GUETTEL COLE 1995, 306–308.

<sup>62</sup> Zu den Raumkonzepten der frühen griechischen Poleis mit ihrer Scheidung und Reservierung unterschiedlicher öffentlicher Bereiche siehe HÖLSCHER 1998 sowie HÖLKEKAMP 1994, 1997, 2002 und 2003. – Zur Relevanz der Öffentlichkeit für die kretischen Gesetze und die in ihnen beschriebenen Verfahren siehe PAPA KONSTANTINOÛ 2002, 140–143.

<sup>63</sup> Das Gesetz – und damit «die Polis», welche das Gesetz beschloss – wurde womöglich als eine Art externer Kontrollmechanismus betrachtet, welcher den Wettbewerb der amtsfähigen Individuen in Bahnen lenkte, und an dem ein Aristos trotz all seiner persönlichen Verdienste nicht vorbei kann, ähnlich dem *populus* in der römischen Republik, der eine gleichsam aus dem inneraristokratischen Wettbewerb ausgelagerte Dritte Instanz war. – Hierzu siehe im Ansatz auch WELWEI 1981, 19f. und 1998, 63; STEIN-HÖLKEKAMP 1989, 97f. sowie HÖLKEKAMP 1994, passim. Zu Rom siehe HÖLKEKAMP 2004, 85–92 und 2006.

<sup>64</sup> Hierzu siehe etwa MARINATOS 1935 und 1936a; BEYER 1976; SPORN 2002, 82f. und PRENT 2005, besonders 284–289, mit weiterer Literatur. Zum architektonischen Kontext südlich dieses Gebäudes siehe LANG 1996, 188f.



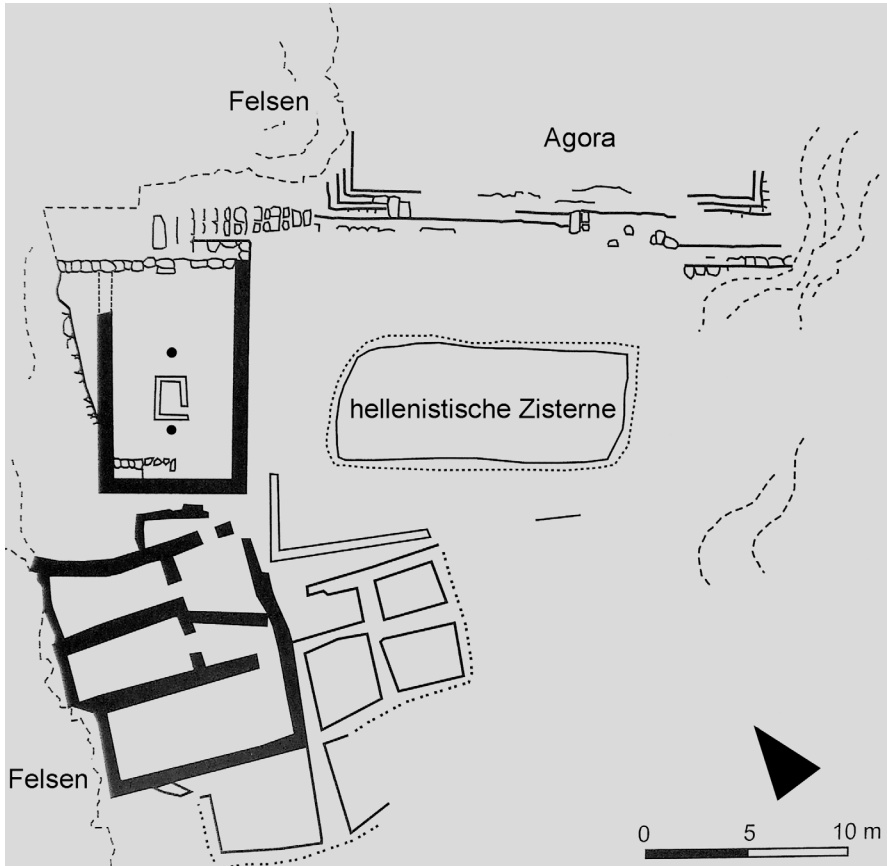
nen errichtet worden. Seine Errichtung stellte einen wesentlichen Aufwand der Gemeinschaft von Dreros dar. Gemeinhin wird der Bau als Tempel bezeichnet. Doch diese Bezeichnung und die damit einhergehende Konzeptualisierung sollte uns nicht annehmen lassen, dieses Gebäude sei von vorneherein und einzig als ein Tempel errichtet worden und ausschließlich als solcher genutzt worden.<sup>65</sup>

Die Grabungen in Dreros brachten nur wenige Funde zutage, die über die eindeutige oder gar exklusive Nutzung des Gebäudes Zeugnis ablegen könnten. Der Bau selbst ist etwa 11 × 7 Meter groß und besitzt eine zentrale Herdstelle, die von zwei Säulen gefasst war, welche das Dach trugen. In der Südwestecke der Südwand befand sich eine Sandsteinbank und daneben eine Konstruktion aus aufrecht stehenden Steinplatten, die eine Art Truhe formten. Hierin fand man neben Schutt und Gefäßfragmenten zahlreiche Ziegenhörner. Davor stand ein niedriger Tisch. Unter den Gefäßen waren Tassen, Schalen und ein Kalathos aus Ton mit Frauenprotome. Daneben wurden einige Terrakotten gefunden, die Fragmente eines Kesselständers aus Ton und einige Lampen, kleine Bronzeschilde, ein Bronzeblech und ein kleinformatiges Gorgoneion, ebenfalls aus Bronze; dazu zwei Bronzeringe, die zu einer Mitra passen würden, außerdem eine steinerne Handmühle und Fragmente eines weiteren Tisches aus Stein. Im Bereich unmittelbar vor dem Eingang des Tempels wurden zudem die Fragmente diverser Pithoi entdeckt.<sup>66</sup>

---

<sup>65</sup> Die Bezeichnung und die damit unmittelbar verbundene Konzeptualisierung des Baus als Tempel bieten die meisten Publikationen, die sich mit dem Gesetz von Dreros befassen, und auch die maßgeblichen archäologischen Werke zu geometrisch-archaischer Architektur und kretischen Heiligtümern. SPORN 2002, 26 etwa verwendet für ihre Studie zu kretischen Heiligtümern folgende Definition: «Ein ausgegrabener Komplex kann als Heiligtum identifiziert werden, wenn entweder inschriftliche Zeugnisse oder der Gottheit hinterlassene Gegenstände (Votive) diese Benennung erlauben.» Hiermit ist allerdings lediglich ein Kult nachgewiesen; die Bezeichnung «Heiligtum», die eine Exklusivität der kultischen Nutzung suggeriert, ist dadurch aber noch längst nicht gerechtfertigt. Bei ihrer konkreten Behandlung der einzelnen «Tempel» bietet SPORN denn auch keine Hinweise auf andere Nutzungsarten der Gebäude. – Diese grundsätzliche methodische Frage betrifft nicht allein den Bau in Dreros, sondern auch andere vergleichbare Bauten des geometrischen und früharchaischen Kreta, etwa die Bauten in Prinias, Lato und Kommos. PRENT 2005, besonders 441–476, geht bei ihrer Betrachtung der kretischen Herdstempel ganz klar von einer primär kultischen Funktion dieser Bauten aus, dann erst diskutiert sie mögliche sekundäre Nutzungsarten dieser «Heiligtümer». – Dies trifft auch auf Studien wie etwa MORRIS 1992, 155; CARTER 1997 und SHAW 2000, 687 f. zu, die allesamt urteilen, dass die Tempel von Dreros und Prinias auch Funktionen eines Andreions erfüllten. Hingegen spricht sich etwa KOEHL 1997, besonders 138, dafür aus, dass die so genannten Herdstempel eigentlich Andreia gewesen seien; auch hier also eine Polarisierung auf eine exklusive Nutzung. – Siehe auch SAMUELSSON 1988; BERGQUIST 1990, 43; COOPER – MORRIS 1990, besonders 68 f. und 78; VIVIERS 1994, 244–247; CARTER 1997, 89 zu Prinias sowie MAZARAKIS AINIAN 1997, besonders 225 f.

<sup>66</sup> Hierzu siehe maßgeblich MARINATOS 1935 und dens. 1936a sowie PRENT 2005, 284–289 und 460 f.



Zentrum von Dreros; nach Prent 2005, Tafel 42

Die polarisierende Identifizierung des Gebäudes als Tempel beruht im Wesentlichen auf der Deutung des Ensembles aus Steinplatten als Altar und auf der Annahme, die drei Sphylrelata, die in den Zeitraum zwischen 750 und 700 datiert werden, seien die Kultbilder der apollinischen Trias gewesen; nicht zuletzt, weil diese auf dem Altar gefunden worden seien. Doch keine dieser Annahmen hält einer kritischen Prüfung unbedingt Stand.<sup>67</sup> Vielmehr ist angesichts der geringen Größe der Polis Dreros anzu-

<sup>67</sup> Lediglich in vermeintlicher Analogie zu dem in literarischen Zeugnissen geschilderten Apollon-Altar von Delos, der aus Ziegenhörnern errichtet gewesen sein soll, deutete der Ausgräber auch die steinerne Truhenkonstruktion als einen solchen Keraton-Altar; MARINATOS 1936a, 224f. und 241–243. – BUMKE 2004, 52f. weist zudem darauf hin, dass ein zentraler Herdaltar bereits vorhanden war, die Deutung der Steinplatteneinfassung als Altar also keineswegs zwingend ist. Darüber hinaus wurden die drei Statuetten keineswegs in situ bei oder gar auf diesem Gebäude gefunden, wie immer wieder – entgegen den Grabungsberichten von MARINATOS 1935,

nehmen, dass dieser Bau mehrere Funktionen erfüllte und dass seine Funktion als Kultraum vielleicht nicht einmal die ursprüngliche oder wesentliche war. Die bloße Form des Gebäudes zeigt, dass es sich um ein Herdhaus handelt und sich nur wenig von der zeitgleichen Hausarchitektur auf Kreta unterscheidet.<sup>68</sup>

Die Frage, wer sich zu welchen Anlässen in diesem Gebäude versammelt haben mag, ist auf der Grundlage dieses Befundes nicht zu beantworten. Wir sollten aber bedenken, dass dieses Gebäude wohl nicht unbedingt der Hauptkultplatz des Demos von Dreros war. Denn der Herdaltar liegt im Inneren des Gebäudes, und dieses bietet nur wenigen Personen Raum. Dieses Herdhaus war also aufgrund seiner Lage weder ein rein ‹privat› genutztes, noch aufgrund seiner geringen Größe ein tatsächlich ‹öffentlich› genutztes Gebäude. Vielmehr wurde es wohl gemeinschaftlich genutzt; stand also einer – womöglich recht klar umrissenen – Gruppe zur Verfügung, zu deren Versammlung, Kult und Mahl.<sup>69</sup> Und doch wurden die gesetzlichen Regelungen der Polis in die Ostwand dieses Gebäudes geschlagen. Vielleicht versammelten sich hier die angesehensten Bürger zu Gemeinschaftsmahlzeiten oder um miteinander Rat zu halten,

---

478–480 und 1936b, 215f. – kolportiert wird. Es mag sich bei ihnen schlichtweg um Votivfiguren handeln, zumal ALROTH 1989, 18f. mit Abb. 2 eine Bronzestatue vorstellt, die im Bereich der drerischen Agora gefunden wurde. Diese könnte zeitgleich mit jenen entstanden sein und stimmt in ihrer Körperhaltung, besonders in der Stellung des rechten Arms, mit dem männlichen Sphyrelaton überein. Siehe BUMKE 2004, 50f. mit einer Reihe von Argumenten gegen die Identifikation als Kultbilder. Doch selbst wenn es sich bei den Statuetten um bloße Votive handelte, deuten die Außergewöhnlichkeit der Bilder in ihrer Zeit und ihr hoher Wert auf eine besondere Prominenz des Gottes im Kontext dieses Gebäudes.

<sup>68</sup> Dieser Bautypus entwickelte sich aus den Häusern von *chiefs* während der Dark Ages, in denen gemeinschaftliche Rituale kleiner Gruppen stattfanden, etwa gemeinsame Mahlzeiten, mit denen auch ein Kult verbunden war; zu diesem Typus von Eliten siehe konzis ULF 2007. – Zu den Problemen, frühe Kultgebäude anhand ihrer Bauweise zu identifizieren, und zur Evolution des Bautyps ‹Tempel› siehe ausführlich MAZARAKIS AINIAN 1988 und 1997; PRENT 2005, 441–476 sowie konzis WHITLEY 2001, 156–164. – Früheisenzeitliche Herdhäuser werden in jedem Fall als Vorstufen späterer, differenzierter Bautypen gesehen, etwa der Prytaneia oder der Peripteraltempel.

<sup>69</sup> Die Hetairien werden sich hier allerdings nicht versammelt haben. Eine der oben vorgestellten Inschriften bezeugt, dass es in Dreros mehrere Hetairien gab. Der Charakter dieser Speisegenossenschaften und die geringe Größe des Gebäudes machen es aber unwahrscheinlich, dass alle Hetairien sich gleichzeitig in diesem Bau trafen. Auch die Vermutung, das Gebäude habe nur einer Hetairie gedient, ist angesichts des agonalen Charakters dieser Gemeinschaften untereinander unwahrscheinlich. In diesem monumentalen Gebäude im Zentrum der Polis zu residieren, hätte eben diese eine Hetairie über die Massen bevorzugt. Zudem brachte ein Bau, der sich mit großer Wahrscheinlichkeit tatsächlich als ein Andreion identifizieren lässt, nämlich ein Gebäude in der Polis Azoria, nicht allein ganz andere Mengen an Speiseresten hervor, sondern war auch mit Serviceräumen verbunden, etwa einer Küche, die im Falle unseres Baus fehlen. Hierzu siehe HAGGIS et al. 2004, 379–382, besonders die Diskussion 381, und 387–390, sowie dies. 2007, 253–265. – Ein Herdhaus mit ähnlichem Aufbau, allerdings erheblich größerer Grundfläche, befand sich auf dem Westhügel von Dreros.

was sich im 7. Jh. mit wachsender sozialer Komplexität der Polis in Ämtern und Gremien institutionalisierte.<sup>70</sup>

Jedenfalls sollten wir dieses Steingebäude nicht auf eine vorrangige oder gar exklusive Aufgabe festlegen wollen. Denn eine davon implizierte Scheidung vermeintlich trennscharfer Bereiche wie Religion und Politik kannte das früharchaische Dreros nicht. Die Polis hatte im 8. Jh. inmitten ihres urbanen Zentrums einen monumentalen Komplex aus Stein errichtet, bestehend aus der Agora, einem Stufensystem und einem Herdhaus. Für das kleine Dreros war dies ein wesentlicher gemeinschaftlicher Aufwand gewesen. Und hier, im baulichen und politischen Zentrum des Gemeinwesens, wurde jener Gott verehrt, der in Dreros und anderen kretischen Poleis wie kein anderer mit dem Konzept des geregelten und harmonischen Miteinanders, eben des Kosmos, verbunden wurde, nämlich Apollon. Dass der Gott über Entscheidungen der Polis wachte, sehen wir in unserem Gesetz reflektiert. Es war also nur konsequent, die Gesetze als Manifestationen des Politischen in die Wände jenes Gebäudes einzumeißeln, in welchem er kultische Verehrung genoss und das darüber hinaus das monumentale Symbol der politischen Gemeinschaft von Dreros und ihrer gemeinsamen Anstrengung war.

Resümieren wir zum Abschluss noch einmal den Prozess der Institutionalisierung von Ämtern im 7. Jh., wie er im Gesetz von Dreros zum Vorschein kommt. Das Fällen von Schiedssprüchen war für einen drerischen Aristos attraktiv, denn hierdurch wuchs sein soziales Prestige und er hatte die Möglichkeit, sich zu bereichern und soziale Abhängigkeiten zu festigen. Bevor die ersten Ämter existierten, war diese Tätigkeit allein an gewachsene, individuelle Prominenzrollen geknüpft, und der Kreis derer, die hierfür infrage kamen, fluktuierte. Es waren im Wesentlichen zwei Faktoren, die in der frühen Archaik die ersten Ämter als Mittel der Konfliktlösung entstehen ließen. Zum einen wuchsen die Spannungen unter den Aristoi. Denn es waren nur wenige Männer in der Polis, die aufgrund ihres Einflusses von den Mitbürgern immer wieder um ihr Urteil gebeten wurden. So verfestigten sich Hierarchien, was zu sozialem Unfrieden unter den dadurch Benachteiligten führte. Schließlich führten sozialer Druck von Seiten der Vielzahl der Bürger einerseits und eine in der Krise geborene beziehungsweise erzwungene Bereitschaft der Aristokraten, gemeinsam zu Verfahren des Interessenausgleichs zu gelangen, um den Frieden in der Polis eben nicht durch ständige Kämpfe immer wieder auf die Probe zu stellen, andererseits zu einer Lösung.

---

<sup>70</sup> Der Bautyp legt nahe, dass dieser Raum mit seinem Herd einer exklusiven Gemeinschaft von sitzend Speisenden vorbehalten war; grundsätzlich unterschieden von den suburbanen Gebäuden mit Kultbetrieb, die aufgrund ihrer Lage und ihrer exponierten Altäre mehr Nutzer anziehen konnten; so schon DRERUP 1969, 125–127. – Die in unserem Gebäude entlang der Nordostwand laufenden Reste einer Steinbank, die wir auch in anderen, vergleichbaren Bauten Kretas finden, sind nicht unbedingt als Sitzgelegenheiten zu deuten. Diese Bänke sind nicht besonders tief und dienen vielleicht eher als Abstellflächen, während die Nutzer des Gebäudes sich auf hölzernen Stühlen niederließen.

Die vorhandene Konkurrenz sollte kanalisiert werden, indem die Vorteile des κοσμεῖν und δικάζειν einer möglichst großen Anzahl von Aristoi zugute kommen sollten. Zum anderen gebot die wachsende gesellschaftliche Komplexität des 7. Jh., etwa das Lösen von Konflikten als einen eigenen gesellschaftlichen Bereich zu isolieren und diese Tätigkeit zu institutionalisieren. So wurde also mit dem Kosmos ein zeitlich begrenztes Amt geschaffen, das stets bereit stand und dafür reserviert war, das Miteinander in der Polis zu ordnen. Prinzipiell kamen alle Bürger von Dreros für den Kosmos in Frage, und doch gelangten nach wie vor immer nur dieselben, angesehensten Männer in dieses Amt. Und so beschloss die ‹Polis› – womöglich die Gesamtheit von Demos und Institutionen – ein Iterationsverbot für den Kosmos. Möglichst viele Aristoi sollten das Amt bekleiden können. Zugleich verpflichtete die von der Polis getroffene Regelung jene von den Aristoi geprägten Institutionen von Dreros, die für die Ernennung des Kosmos zuständig waren, nämlich die Damioi und die ‹Zwanzig der Polis›, zur Einhaltung des Gesetzes.<sup>71</sup>

Die neue Regel war prekär, ihre Akzeptanz war zunächst ungewiss. Schließlich griff das Iterationsverbot in das natürliche Kräftespiel der Polis wesentlich ein, und reservierte Tätigkeiten, mit deren Verrichtung Prestigegewinn verbunden war, für Amtsträger und nicht für die Inhaber der sozial gewachsenen Prominenzrollen. Um also die Regel tatsächlich wirksam zu machen, musste auch der Kosmos selbst geloben, nicht über seine bemessene Amtszeit hinaus Schiedssprüche zu geben. Damit wurde die Position der eigentlich schwächeren Aristoi wie auch das Prinzip des Amtes an sich gestärkt. Die für den Fall einer Zuwiderhandlung in Aussicht gestellten Konsequenzen trafen zwei Parteien: jene, welche Hilfe von einem gewesenen Amtsträger erbaten, wie auch diesen selbst, wenn er einem solchen Anliegen nachgab. Die dem ehemaligen Kosmos angedrohten Strafen waren sehr schwer; sie sollten wohl eher abschreckend wirken als nach einem etwaigen Vergehen den herbeigeführten Missstand wieder gutmachen. Doch Eide und Sanktionen allein reichten noch nicht; darüber hinaus wurde diese neuartige Regel als Steininschrift über der Agora an einem Gebäude angebracht, das wie kein anderes die Organisation der politischen Gemeinschaft von Dreros im

---

<sup>71</sup> PΑΡΑΚΟΝΣΤΑΝΤΙΝΟΥ 2002, 146–150 betont, es seien frustrierte, da zurückgesetzte Aristokraten gewesen, welche den Beschluss von Gesetzen wie jenes von Dreros veranlasst hätten. Dies sei geschehen, um die soziale Potenz ihrer mächtigeren Standesgenossen zu beschneiden; und zwar gegen deren Willen, da jene – aus unbestimmten ‹political and social reasons› – nicht in der Lage gewesen seien, diesen Vorstoß zu verhindern (149f.). Dieses Modell (wie auch jenes in PΑΡΑΚΟΝΣΤΑΝΤΙΝΟΥ 2004) unterschätzt meines Erachtens aber den Grad des äußeren sozialen Drucks auf die Aristoi, deren innere Kohäsion sowie ihre resultierende Handlungsbereitschaft. – EDER 2005 betont, dass Gesetze im archaischen Griechenland die Bemühungen von Aristokraten widerspiegeln, die Macht in den Poleis untereinander aufzuteilen und das Ausbrechen einzelner Standesgenossen so zu verhindern. In welchem Maße der Demos Druck auf diese Aristoi ausübte, wie es etwa GEHRKE 1998 festhält, wird sich zumindest für Dreros mit seiner derart fragmentierten Überlieferung kaum feststellen lassen. Hierzu siehe auch zusammenfassend RAAFLAUB – WALLACE 2007.

urbanen Raum widerspiegelte. Hier tagten womöglich die Institutionen der Polis, hier wurde Apollon als Schutzherr des Kosmos verehrt. Seine Autorität als Schutzherr des Gesetzes und des Gebäudes, doch auch die Autorität des Gebäudes als eines Monuments der politischen Gemeinschaft gewährleisteten die Gültigkeit der Regelung. Somit war dieses Gesetz, welches unter den spezifischen Verhältnissen einer kretischen Polis besonders prekär war, der unmittelbaren politischen Auseinandersetzung entzogen. Das Verfahren scheint wirksam gewesen zu sein, denn Dreros sollte auch im Folgenden bei ähnlichen Problemlagen noch häufiger zu dieser Maßnahme der Verinschriftlichung und Monumentalisierung von Regeln greifen.

Das Gesetz von Dreros reflektiert einen historischen Zustand, in dem aus der Notwendigkeit des inneren Friedens die Konkurrenz der Aristoi kanalisiert und beschränkt wird. Zudem werden wegen der zunehmenden Komplexität des gesellschaftlichen Lebens Aufgabenbereiche in Form von Ämtern institutionalisiert. Für deren Ausübung werden Regeln eingeführt, um die noch nicht gefestigten Übergänge zwischen sozial gewachsenen und durch Institutionalisierung generierten Prominenzrollen zu definieren und zu wahren. Die gesellschaftliche Macht des Demos ist in dieser Zeit noch sehr begrenzt; sein politischer Einfluss besteht darin, dass seine Mitglieder anlässlich von Beratungen der Aristoi versammelt werden und dabei durchaus auch Meinungen äußern können. Für konkrete Entscheidungen allerdings scheint der Demos lediglich eine Zeugenfunktion zu haben und als Konsensorgan zu fungieren – hierin den Schilderungen des Demos in den Epen nicht unähnlich.<sup>72</sup> Die in unserem Gesetz genannte «Polis» aber hatte in der Tat eine in dieser Zeit moderne Rolle als eine Institution übergeordneter Identität für die Bürger von Dreros. Sie war eine aus den Auseinandersetzungen der Aristoi ausgelagerte Instanz zur Konfliktschärfung, welche die durch die parallele Existenz von Phylen und Hetairien in der Bürgerschaft angelegten Bruchlinien überlagerte. Sie war eine jener Konflikte entschärfenden Maßnahmen, welche Dreros ergreifen konnte und musste, um die starren und agonalen Strukturen der Männerbünde immer wieder aufzubrechen und jene in das Gemeinwesen zu integrieren. Womöglich war sie deswegen aber auch ein recht abstraktes und deshalb immer wieder zu beschwörendes Konstrukt in diesem kretischen Gemeinwesen.

*Universität zu Köln  
Historisches Seminar 1  
Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln*

---

<sup>72</sup> Vgl. hierzu die Rekonstruktionen von DREHER 2006 und MEIER 1998, 106f. und 201–205 von jenem Stadium der Ordnung Spartas, die im Zuge der Großen Rhetra erzielt wurde und in deren Bestimmungen reflektiert ist. – Als prominentes Beispiel aus den Epen ließe sich die Versammlung der Achaier in Hom. Il. 2.211–401 anführen, in der Handlungsspielraum und tatsächliche Relevanz der Menge sehr deutlich werden.

## Literatur

- ALROTH, B., 1989, Greek gods and figurines. Aspects of the anthropomorphic dedications.
- BERGER, P. L. – LUCKMANN, Th., 1980, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie.
- BERGQUIST, B., 1990, Sympotic space. A functional aspect of Greek dining-rooms, in: MURRAY, O. (Hg.), 1990, *Sympotica*. A symposium on the symposium, 37–65.
- BEYER, I., 1976, Die Tempel von Dreros und Prinias A und die Chronologie der kretischen Kunst des 8. und 7. Jhs. v. Chr., 2 Bände.
- BOURRIOT, F., 1976, Recherches sur la nature du génos. Étude d'histoire sociale athénienne. Périodes archaïque et classique, 2 Bände.
- BUMKE, H., 2004, Statuarische Gruppen in der frühen griechischen Kunst.
- BURKERT, W., 1984, Greek religion.
- CARTER, J. B., 1997, Thiasos and Marzeah. Ancestor cult in the age of Homer, in: LANGDON, S. (Hg.), *New light on a dark age. Exploring the culture of Geometric Greece*, 72–112.
- CHANIOUIS, A., 2005, The great inscription, its political and social institutions and the common institutions of the Cretans, in: GRECO, E. – LOMBARDO, M. (Hg.), *La grande iscrizione di Gortyna. Centoventi anni dopo la scoperta. Atti del I convegno internazionale di studi sulla Messarà. Scuola Archeologica Italiana di Atene, Atene – Haghii Deká 25–28 maggio 2004*, 171–190.
- COLDSTREAM, N., 1977, *Geometric Greece*.
- COLDSTREAM, N., 1984, The formation of the Greek Polis. Aristotle and archaeology.
- COOPER, F. – MORRIS, S., 1990, Dining in round buildings, in: MURRAY, O. (Hg.), *Sympotica*. A symposium on the symposium, 66–85.
- CRAWFORD, M. – WHITEHEAD, D., 1983, *Archaic and classical Greece. A selection of ancient sources in translation*.
- DEMARGNE, P. – VAN EFFENTERRE, H., 1937, Recherches à Dréros I, II: Les inscriptions archaïques, BCH 61, 5–32, 333–348.
- DEMARGNE, P. – VAN EFFENTERRE, H., 1938, Recherches à Dréros I, II: Les inscriptions archaïques (Note rectificative), BCH 62, 194f.
- DETIENNE, M., 1988, L'espace de la publicité. Ses opérateurs intellectuels dans la cité; in: ders. (Hg.), *Les savoirs de l'écriture en Grèce ancienne*, 29–81.
- DONLAN, W., 1997, The relations of power in the pre-state and early state polities, in: MITCHELL, L. G. – RHODES, P.-J. (Hg.), *The development of the polis in archaic Greece*, 39–48.
- DREHER, M., 2006, Die Primitivität der spartanischen Verfassung, in: LUTHER, A. – MEIER, M. – THOMMEN, L. (Hg.), *Das frühe Sparta*, 43–62.
- DRERUP, H., 1969, Griechische Baukunst in geometrischer Zeit. *Archaeologia Homerica* II O.
- DUPLOUY, A., 2006, Le prestige des élites. Recherches sur les modes de reconnaissance sociale en Grèce entre les X<sup>e</sup> et V<sup>e</sup> siècles avant J.-C.
- EDER, K., 1980, Die Entstehung staatlich organisierter Gesellschaften. Ein Beitrag zu einer Theorie sozialer Evolution.
- EDER, W., 2005, The political significance of the codification of law in archaic societies. An unconventional hypothesis, in: RAAFLAUB, K. (Hg.), *Social struggles in Archaic Rome. New perspectives on the conflict of the orders*, 262–300.
- EFFENTERRE, H. VAN, 1946, Inscriptions archaïques crétoises, BCH 70, 588–606.
- EFFENTERRE, H. VAN, 1961, Pierres inscrites de Dréros, BCH 85, 544–568.
- EFFENTERRE, H. VAN – RUZÉ, F., 1994/5, *Nomima. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme grec*, 2 Bände.
- EHRENBERG, V., 1937, When did the Polis rise?, JHS 57, 147–159.

- EHRENBERG, V., 1943, An early source of polis-constitution, CQ 37, 14–18 (= ders. 1969, Eine frühe Quelle der Polisverfassung, in: GSCHNITZER, F. [Hg.], Zur griechischen Staatskunde, 26–35).
- FARAGUNA, M., 2007, Tra oralità e scrittura. Diritto e forme della comunicazione dai poemi omerici a Teofrasto, *Etica & Politica / Ethics & Politics* 9, 75–111.
- FORNARA, C., 1977, Translated documents of Greece and Rome 1. Archaic times to the end of the Peloponnesian war.
- FORSSMAN, B., 2002, Kretisch OMOTAI und das Futur von ὄμνυμι, in: FRITZ, M. – ZEILFELDER, S. (Hg.), *Novalis Indogermanica. Festschrift für Günter Neumann zum 80. Geburtstag*, 157–168.
- FRANYÓ, Z., 1971, Frühgriechische Lyriker. Erster Teil: Die frühen Elegiker.
- FUNKE, P., 1993, Stamm und Polis. Überlegungen zur Entstehung der griechischen Staatenwelt in den ‚Dunklen Jahrhunderten‘, in: BLEICKEN, J. (Hg.), *Colloquium aus Anlass des 80. Geburtstages von Alfred Heuss*, 29–48.
- GAGARIN, M., 1986, Early Greek law.
- GAGARIN, M., 2005, Early Greek law, in: ders. – COHEN, D. (Hg.), *The Cambridge companion to ancient Greek law*, 84–92.
- GAGARIN, M., 2008, *Writing Greek law*.
- GEHRKE, H.-J., 1993, Gesetz und Konflikt. Überlegungen zur frühen Polis, in: BLEICKEN, J. (Hg.), *Colloquium aus Anlass des 80. Geburtstages von Alfred Heuss*, 49–67.
- GEHRKE, H.-J., 1995, Der Nomosbegriff der Polis, in: BEHRENDTS, O. – SELLERT, W. (Hg.), *Nomos und Gesetz. Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens*, 13–35.
- GEHRKE, H.-J., 1997, Gewalt und Gesetz. Die soziale und politische Ordnung Kretas in der Archaischen und Klassischen Zeit, *Klio* 79, 23–68.
- GEHRKE, H.-J., 1998, Verschriftung und Verschriftlichung im sozialen und politischen Kontext. Das archaische und klassische Griechenland, in: EHLER, C. – SCHÄFER, C. (Hg.), *Verschriftung und Verschriftlichung. Aspekte des Medienwechsels in verschiedenen Kulturen und Epochen*, 40–56 (= ders., *Verschriftung und Verschriftlichung sozialer Normen im archaischen und klassischen Griechenland*, in: LÉVY, E. [Hg.], *La codification des lois dans l'antiquité*, 2000, 141–159).
- GEHRKE, H.-J., 2000, Ethnos, phyle, polis. Gemäßigt unorthodoxe Vermutungen, in: FLENTED-JENSEN, P. – NIELSEN, T. H. – RUBINSTEIN, L. (Hg.), *Polis & Politics. Studies in ancient Greek history. Presented to Mogens Herman Hansen on his sixtieth birthday, August 20, 2000*, 159–176.
- GUARDUCCI, M., 1939, Note di epigrafia cretese, *RivFil* 67, 20–35.
- GUETTEL COLE, S., 1995, Civic cult and civic identity, in: HANSEN, M. H. (Hg.), *Sources for the Ancient Greek city-state*, 292–325.
- HAGGIS, D. et al., 2004, Excavations at Azoria. 2002, *Hesperia* 73, 339–400.
- HAGGIS, D. et al., 2007, Excavations at Azoria. 2003–4. Part 1, *Hesperia* 76, 243–321.
- HALL, J., 1997, Ethnic identity in Greek antiquity.
- HALL, J., 2007, *A history of the archaic Greek world, ca. 1200–479 BCE*.
- HERRMANN, P., 1981, Teos und Abdera im 5. Jahrhundert v. Chr. Ein neues Fragment der ‚Teiorum Dirae‘, *Chiron* 11, 1–30.
- HGIÜ = BRODERSEN, K. – GÜNTHER, W. – SCHMITT, H., 1992, *Historische Griechische Inschriften in Übersetzung. Band I: Die archaische und klassische Zeit*.
- HILDEBRANDT, B., 2007, Damos und Basileus. Überlegungen zu Sozialstrukturen in den Dunklen Jahrhunderten Griechenlands.
- HÖLKESKAMP, K.-J., 1992, Written law in archaic Greece, *PCPhS* 38, 87–117.
- HÖLKESKAMP, K.-J., 1993, Demonax und die Neuordnung der Bürgerschaft von Kyrene, *Hermes* 121, 404–421.



- HÖLKEKAMP, K.-J., 1994, Tempel, Agora und Alphabet. Die Entstehungsbedingungen von Gesetzgebung in der archaischen Polis, in: GEHRKE, H.-J. (Hg.), Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Bereich, 135–164.
- HÖLKEKAMP, K.-J., 1997, *Agorai* bei Homer, in: ders. – EDER, W. (Hg.), Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland. Beiträge auf dem Symposium zu Ehren von Karl-Wilhelm Welwei in Bochum, 1.–2. März 1996, 1–19.
- HÖLKEKAMP, K.-J., 1999, Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im Archaischen Griechenland.
- HÖLKEKAMP, K.-J., 2000, (In-)Schrift und Monument. Zum Begriff des Gesetzes im archaischen und klassischen Griechenland, ZPE 132, 73–96.
- HÖLKEKAMP, K.-J., 2002, *Ptolis* and *agore*. Homer and the archaeology of the city-state, in: MONTANARI, F. (Hg.), Omero. Tremila anni dopo, 297–342.
- HÖLKEKAMP, K.-J., 2003, Institutionalisierung durch Verortung. Die Entstehung der Öffentlichkeit im frühen Griechenland, in: ders. et al. (Hg.), Sinn (in) der Antike. Orientierungssysteme, Leitbilder und Wertkonzepte im Altertum, 81–104.
- HÖLKEKAMP, K.-J., 2004, Rekonstruktionen einer Republik. Die politische Kultur des antiken Rom und die Forschung der letzten Jahrzehnte.
- HÖLKEKAMP, K.-J., 2005, What's in a code? Solon's laws between complexity, compilation and contingency, *Hermes* 133, 280–293.
- HÖLKEKAMP, K.-J., 2006, Konsens und Konkurrenz. Die politische Kultur der römischen Republik in neuer Sicht, *Klio* 88.2, 360–396.
- HÖLSCHER, T., 1998, Öffentliche Räume in frühen griechischen Städten.
- JACOBY, F., 1944, ΧΡΗΣΤΟΥΣ ΠΟΙΕΙΝ (Aristotle fr. 592 R.), CQ 38, 15f.
- JEFFERY, L. H., 1990, The local scripts of Archaic Greece. A study of the origin of the Greek alphabet and its development from the eighth to the fifth centuries BC. 2. Auflage.
- JEFFERY, L. H. – MORPURGO-DAVIES, A., 1970, Ποινικαστάς and Ποινικάζειν: BM 1969. 4–2.1. A new archaic inscription from Crete, *Kadmos* 9, 118–154.
- JONES, N. F., 1987, Public organization in ancient Greece. A documentary study.
- KIRSTEN, E., 1940, RE suppl. 7, 128–149, s.v. Dreros.
- KIRSTEN, E., 1990, Das kretische Dreros. Neue Funde aus einer alten Dorierstadt, in: ders. (Hg.), Die Insel Kreta in vier Jahrtausenden. Gesammelte Aufsätze, 53–58.
- KOEHL, R. B., 1997, The villas at Ayia Triada and Nirou Chani and the origin of the Cretan andreion, in: HÄGG, R. (Hg.), The function of the 'Minoan villa'. Proceedings of the 8<sup>th</sup> international symposium at the Swedish Institute at Athens, 6–8 June 1992, 137–149.
- KOERNER, R., 1985, Tiryns als Beispiel einer frühen dorischen Polis, *Klio* 67, 452–457.
- KOERNER, R., 1987, Beamtenvergehen und deren Bestrafung nach frühen griechischen Inschriften, *Klio* 69, 450–498.
- KOERNER, R., 1993, Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis. Aus dem Nachlaß herausgegeben von K. HALLOF.
- KOLB, F., 1981, Agora und Theater, Volks- und Festversammlung.
- KRISTENSEN, K. R., 2002, On the Gortynian πύλα and στάριος of the 5<sup>th</sup> century BC, C&M 53, 65–80.
- LANG, F., 1996, Archaische Siedlungen in Griechenland. Struktur und Entwicklung.
- LATACZ, J. (Hg.), 1998, Die griechische Literatur in Text und Darstellung. Band 1: Archaische Periode.
- LAVRENCIC, M., 1988, ΑΝΑΠΕΙΟΝ, *Tyche* 3, 147–161.
- LEWIS, J. D., 2007, Early Greek lawgivers.
- LINK, S., 1994, Das griechische Kreta. Untersuchungen zu seiner staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung vom 6. bis zum 4. Jahrhundert v. Chr.

- LINK, S., 1999, Der geliebte Bürger. *Paideia* und *paidika* in Sparta und auf Kreta, *Philologus* 143, 3–25.
- LINK, S., 2003, *Kosmoi, startoi* und Iterationsverbote. Zum Kampf um das Amt des Kosmos auf Kreta, *Dike* 6, 139–149.
- LINK, S., 2008, Aristoteles, Ephoros und die ‚Kretische Verfassung‘, *Gymnasium* 115, 469–479.
- LUHMANN, N., 1970, Institutionaliserungs-Funktion und Mechanismus im sozialen System, in: SCHELSKY, H. (Hg.), *Zur Theorie der Institution*, 27–41.
- LUHMANN, N., 1972, *Rechtssoziologie*. 2. Auflage.
- LUHMANN, N., 1973, Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen.
- LUHMANN, N., 1978, *Legitimation durch Verfahren*. 3. Auflage.
- MARINATOS, S., 1935, Le temple et les statuettes archaïques en bronze de Dréros (Crète), *CRAI*, 478–489.
- MARINATOS, S., 1936a, Le temple géométrique de Dréros, *BCH* 60, 214–285.
- MARINATOS, S., 1936b, Ausgrabungen und Funde auf Kreta, 1935–1936, *AA* 51, 215–228.
- MARTIN, R., 1951, *Recherches sur l’Agora grecque*.
- MAZARAKIS AINIAN, A., 1988, Early Greek temples. Their origin and function, in: HÄGG, R. et al. (Hg.), *Early Greek cult practice. Proceedings of the fifth international symposium at the Swedish Institute in Athens*. 26–29 June 1986, 104–119.
- MAZARAKIS AINIAN, A., 1997, From rulers’ dwellings to temples. Architecture, religion and society in Early Iron Age Greece.
- MEIER, M., 1998, Aristokraten und Damoden. Untersuchungen zur inneren Entwicklung Spartas im 7. Jahrhundert v. Chr. und zur politischen Funktion der Dichtung des Tyrtaios.
- MEIGGS, R. – LEWIS, D. (Hg.), 1988, *A selection of Greek historical inscriptions to the end of the fifth century BC*. Revised edition.
- MORRIS, I., 1998, Archaeology and archaic Greek history, in: FISHER, N. – VAN WEES, H. (Hg.), *Archaic Greece. New approaches and new evidence*, 1–91.
- MORRIS, S., 1992, Daidalos and the origins of Greek art.
- OSBORNE, R., 1996, *Greece in the making, 1200–479 BC*.
- OSBORNE, R., 1997, Law and laws. How do we join up the dots?, in: MITCHELL, L. G. – RHODES, P.-J. (Hg.), *The development of the polis in archaic Greece*, 74–82.
- PADGETT, J. M., 1995, A geometric bard, in: CARTER, J. – MORRIS, S. (Hg.), *The ages of Homer. A tribute to Emily Vermeule-Townsend*, 389–405.
- PAPAKONSTANTINOY, Z., 1996, The Cretan *apokosmos*, *ZPE* 111, 93–96.
- PAPAKONSTANTINOY, Z., 2002, Written law, literacy and social conflict in archaic and classical Crete, *AHB* 16, 135–150.
- PAPAKONSTANTINOY, Z., 2004, Justice of the *kakoi*. Law and social crisis in Theognis, *Dike* 7, 5–17.
- PAPAKONSTANTINOY, Z., 2008, Lawmaking and adjudication in Archaic Greece.
- PERLMAN, P., 1992, One-hundred citted Crete and the ‚Cretan Politeia‘, *CPh* 87, 193–205.
- PERLMAN, P., 1995, *Invocatio and imprecatio*. The hymn to the Greatest Kouros from Palaikastro and the oath in ancient Crete, *JHS* 115, 161–167.
- PERLMAN, P., 2002, Gortyn. The first seven hundred years. Part II. The laws from the temple of Apollo Pythios, in: NIELSEN, T. H. (Hg.), *Even more studies in the ancient Greek polis. Papers from the Copenhagen Polis Centre* 6, 187–227.
- PERLMAN, P., 2004, Writing on the walls. The architectural context of Archaic Cretan laws, in: DAY, L. P. – MOOK, M. – MUHLY, J. (Hg.), *Crete beyond the palaces. Proceedings of the Crete 2000 conference*, 181–197.
- PERLMAN, P., 2005, Imagining Crete, in: HANSEN, M. H. (Hg.), *The imaginary Polis*, 282–334.

- POUNDER, R. L., 1984, The origin of *theoi* in inscription-heading, in: LOOMIS, W. T. et al. (Hg.), Studies presented to Sterling Dow on his eightieth birthday, 243–250.
- PRENT, M., 1997, The 6<sup>th</sup> century BC in Crete. The best candidate for being a Dark Age?, in: MAASKANT-KLEIBRINK, M. (Hg.), Debating Dark Ages. Caeculus III, 1996–1997, 35–46.
- PRENT, M., 2005, Cretan sanctuaries and cults. Continuity and change from late Minoan IIIC to the archaic period.
- RAAFLAUB, K., 1993, Homer to Solon. The rise of the Polis. The written sources, in: HANSEN, M. H. (Hg.), The ancient Greek city-state, 41–105.
- RAAFLAUB, K. – WALLACE, R., 2007, «People's power» and egalitarian trends in archaic Greece, in: dies. – OBER, J. (Hg), Origins of democracy in ancient Greece, 22–48.
- REICHE, F., 2006, Grammateis und Mnamones. Untersuchungen zur Entwicklung von Institutionen der Schreiber und Rechtsbewahrer sowie ihrer Rolle im Prozess der Polisinstitutionalisierung in archaisch-frühklassischer Zeit.
- RHODES, P., 1986, The Greek city states. A source book.
- ROMANO, I. B., 1980, Early Greek cult images. PhD University of Pennsylvania.
- ROUSSEL, D., 1976, Tribu et cité. Études sur les groupes sociaux dans les cités grecques aux époques archaïque et classique.
- RUBINSTEIN, L., 2007, «Arai» in Greek laws in the classical and hellenistic periods. Deterrence or concession to tradition?, in: GAGLIARDI, L. – CANTARELLA, E. (Hg.), Symposion 2005, 269–286.
- RUZÉ, E., 1984, *Plethos*. Aux origines de la majorité politique, in: Aux origines de l'Hellénisme. La Crète et la Grèce. Festschrift H. van Effenterre, 247–263.
- SAMUELSSON, E., 1988, Greek «hearth-temples». An alternative interpretation, AJA 92, 279f. (Zusammenfassung).
- SCHELSKY, H., 1970, Zur soziologischen Theorie der Institution, in: ders. (Hg.), Zur Theorie der Institution, 9–26.
- SCHMITT-PANTEL, P., 1990, Sacrificial meal and symposion. Two models of civic institutions in the archaic City?, in: MURRAY, O. (Hg.), Symptotica. A symposium on the symposium, 14–33.
- SEELENTAG, G., 2009, Der Abschluss der Ephebie im archaischen Kreta. Bemerkungen zu einer inschriftlichen Regelung aus Dreros, ZPE 169, 149–160.
- SHAW, J. W., 2000, Ritual and development in the Greek sanctuary, in: ders. – SHAW, M. C. (Hg.), Kommos IV. The Greek sanctuary, 669–732.
- SOMMERSTEIN, A. – FLETCHER, J. (Hg.), 2007, Horkos. The oath in Greek society.
- SPORN, K., 2002, Heiligtümer und Kulte Kretas in klassischer und hellenistischer Zeit.
- STAHL, M., 2003, Gesellschaft und Staat bei den Griechen, Band 1: Archaische Zeit.
- STEIN-HÖLKESKAMP, E., 1989, Adelskultur und Polisgesellschaft. Studien zum griechischen Adel in archaischer und klassischer Zeit.
- STODDART, S – WHITLEY, J., 1988, The social context of literacy in archaic Greece and Etruria, Antiquity 62, 761–772.
- TALAMO, C., 1987, Il sissizio a Creta, MGR 12, 9–26.
- THOMAS, R., 1992, Literacy and orality in ancient Greece.
- THOMAS, R., 1995, Written in stone? Liberty, equality, orality and the codification of law, BICS 40, 59–74.
- THOMMEN, L., 2003, Sparta. Verfassungs- und Sozialgeschichte einer griechischen Polis.
- THÜR, G., 1996, Oaths and dispute settlement in ancient Greek law, in: FOXHALL, L. – LEWIS, A. D. E. (Hg.), Greek law in its political setting. Justifications not justice, 57–72.
- THÜR, G., 2007, Die Einheit des «Griechischen Rechts». Gedanken zum Prozessrecht in den griechischen Poleis, Etica & Politica / Ethics & Politics 9, 25–54.
- ULF, C., 1990, Die homerische Gesellschaft. Materialien zur analytischen Beschreibung und historischen Lokalisierung.

- ULF, C., 1996, Griechische Ethnogenese versus Wanderungen von Stämmen und Stammstaaten, in: ders. (Hg.), Wege zur Genese griechischer Identität. Die Bedeutung der früharchaischen Zeit, 240–280.
- ULF, C., 2007, Elite oder Eliten in den Dark Ages und der Archaik. Realitäten und Modelle, in: ALRAM-STERN, E. – NIGHTINGALE, G. (Hg.), Keimelion. Elitenbildung und elitärer Konsum von der mykenischen Palastzeit bis zur homerischen Epoche, 317–324.
- VALLOIS, R., 1914, APAI, BCH 28, 250–271.
- VIVIERS, D., 1994, La cité de Dattalla et l'expansion territoriale de Lyktos en Crète centrale, BCH 118, 229–259.
- WALTER, U., 1993, An der Polis teilhaben. Bürgerstaat und Zugehörigkeit im archaischen Griechenland.
- WEES, H. VAN, 2000, Megara's mafiosi. Timocracy and violence in Theognis, in: BROCK, R. – HODKINSON, S. (Hg.), Alternatives to Athens. Varieties of political organization and community in ancient Greece, 52–67.
- WELWEI, K.-W., 1981, Adel und Demos in der frühen Polis, Gymnasium 88, 1–23.
- WELWEI, K.-W., 1988, Ursprünge genossenschaftlicher Organisationsformen in der archaischen Polis, Saeculum 39, 12–23.
- WELWEI, K.-W., 1992, Polisbildung, Hetairos-Gruppen und Hetairien, Gymnasium 99, 481–500.
- WELWEI, K.-W., 1998, Die griechische Polis. Verfassung und Gesellschaft in archaischer Zeit. 2. Auflage.
- WELWEI, K.-W., 2004, Sparta. Aufstieg und Niedergang einer antiken Großmacht.
- WHITLEY, J., 1997, Cretan laws and Cretan literacy, AJA 101, 635–661.
- WHITLEY, J., 1998, Literacy and law-making. The case of archaic Crete, in: FISHER, N. – VAN WEES, H. (Hg.), Archaic Greece. New approaches and new evidence, 311–332.
- WHITLEY, J., 2001, The archaeology of ancient Greece.
- WHITLEY, J., 2005, Before the Great Code. Public inscriptions and material practice in archaic Crete, in: GRECO, E. – LOMBARDO, M. (Hg.), La grande iscrizione di Gortyna. Centoventi anni dopo la scoperta. Atti del I convegno internazionale di studi sulla Messarà. Scuola Archeologica Italiana di Atene, Atene – Haghii Deká 25–28 maggio 2004, 41–56.
- WILLETTS, R. F., 1955, Aristocratic society in ancient Crete.
- WILLETTS, R. F., 1965, Ancient Crete. A social history. From early times until the Roman occupation.
- WILLIAMSON, C., 1987, Monuments of bronze. Roman legal documents on bronze tablets, ClAnt 6, 160–183.
- ZIEBARTH, E., 1895, Der Fluch im griechischen Recht, Hermes 30, 57–70.

